Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9142**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 21/8415 –

Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll das Strahlenschutzrecht umfassend entbürokratisiert und modernisiert werden. Hierzu sind verschiedene Maßnahmen zum Bürokratieabbau, zur Förderung der Digitalisierung und zur Anpassung an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand vorgesehen. So soll unter anderem die Zahl der in Anzeige- und Genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen durch die Anwendung des „Once-only-Prinzips“ verringert werden. Zudem sollen Aufbewahrungsfristen verkürzt und gesetzlich vorgeschriebene Befristungen von Genehmigungen aufgehoben werden. Durch die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen sollen die Prozesseffizienz erhöht und Verfahren beschleunigt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die Digitalisierung des Strahlenpasses sowie die Abschaffung von Schriftformerfordernissen vorgesehen. Darüber hinaus sollen die strahlenschutzrechtlichen Regelungen an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst werden. Dies betrifft beispielsweise die Vorschriften zum Schutz vor Radon. Im Bereich der Kernfusion stellt der Gesetzentwurf zudem klar, dass Fusionsanlagen als Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung einzustufen sind.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8415 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) folgende Entschließung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Strahlenschutzrecht regelt den Schutz von Menschen und Umwelt vor schädlichen Wirkungen ionisierender und bestimmter nichtionisierender Strahlung. Dank des sich stetig weiterentwickelnden Standes von Wissenschaft und Technik konnte in den letzten Jahrzehnten ein hohes Schutzniveau gewährleistet werden. Gleichzeitig ist der Vollzugsaufwand für die betroffenen Unternehmen, das Fachpersonal und die zuständigen Aufsichtsbehörden im Laufe der Jahre gestiegen. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher, dass mit dem vorliegenden Gesetz unter Wahrung des hohen Strahlenschutzniveaus bürokratische Belastungen reduziert, die Digitalisierung gestärkt und das Strahlenschutzrecht zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Zu den Entlastungen des Gesetzes gehören kürzere Aufbewahrungsfristen für Aufzeichnungen über medizinische Behandlungen und Untersuchungen. Die kürzeren Fristen verringern die Kosten der langfristigen Speicherung umfangreicher Daten spürbar. Im Einzelfall können Behandlungsdaten jedoch auch nach Jahrzehnten noch von medizinischem Nutzen sein. Hier kann eine Überführung in die elektronische Patientenakte künftig dazu beitragen, dass Patientinnen und Patienten ihre Behandlungsdaten auch langfristig barrierearm abrufen können.

Mit dem Ende der Stromerzeugung aus Atomenergie hat der Rückbau der Atomkraftwerke begonnen. Dieser muss sicher und zügig abgeschlossen werden, auch weil erfahrenes Fachpersonal in den kommenden Jahren altersbedingt ausscheidet. Viele Standorte liegen zudem an wichtigen Knotenpunkten des Stromnetzes und können im Zuge der Energiewende neue Aufgaben für die Energieversorgung übernehmen. Die Verfahren für Genehmigung, Aufsicht und Freigabe sind aktuell jedoch aufwendig und dauern oft lange. Deshalb gilt es, vorhandene Spielräume zu nutzen, um den Rückbau zu beschleunigen – ohne dabei das hohe Schutzniveau abzusenken.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Zuge der Weiterentwicklung der elektronischen Patientenakte (ePA) und der europäischen Vorgaben zum Austausch von Gesundheitsdaten zu prüfen, wie Bilddaten aus Diagnostik und Therapie, insbesondere Bestrahlungspläne, Dosisverteilungen und zugehörige Bilddaten der Strahlentherapie, in die ePA aufgenommen werden können und die Daten den Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stellen;

2. den Rückbau der Atomkraftwerke gemeinsam mit den Ländern sicher und zügig voranzubringen und dazu insbesondere

 a. eine Novelle der Strahlenschutzverordnung auf den Weg zu bringen, in der die Thematik der Freimessung von Atomkraftwerksbestandteilen im Rahmen der Freigabe von Gebäuden zum Abriss – unter Wahrung des geltenden hohen Schutzniveaus – zur Beschleunigung des Rückbauprozesses adressiert wird;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

b. die Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren für den Rückbau zu vereinfachen, zwischen den Ländern zu vereinheitlichen und – wo sinnvoll möglich – zu digitalisieren sowie Erfahrungen und bereits geprüfte Nachweise zwischen den Standorten besser nutzbar zu machen;

c. das Fachwissen für den Rückbau zu erhalten und den Nachwuchs an qualifiziertem Personal zu sichern;

d. die Nachnutzung der Standorte für die Energieversorgung zu unterstützen;

e. zu prüfen, wie das Atom- und Strahlenschutzrecht insgesamt besser auf die Anforderungen des Rückbaus zugeschnitten werden kann.“

Berlin, den 11. November 2026

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Lorenz Gösta Beutin
Vorsitzender

Anna Aeikens
Berichterstatterin

Dr. Paul Schmidt
Berichterstatter

Jakob Blankenburg
Berichterstatter

Harald Ebner
Berichterstatter

Mareike Hermeier
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts
– Drucksache 21/8415 –
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (16. Ausschuss)

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts*	**Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts***
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Strahlenschutzgesetzes	**Änderung des Strahlenschutzgesetzes**
Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
a) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 25 Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler“.	
b) Die Angabe zu § 26 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„§ 26 (weggefallen)“.	

* Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	c) Nach der Angabe zu § 169 wird die folgende Angabe eingefügt:
	„§ 169a Einrichtung von Inkorporationsmessstellen“.
c) Die Angabe zu § 171 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	**d)** unverändert
„§ 171 Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass; Verordnungsermächtigung“.	
d) Die Angabe zu § 182 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	**e)** unverändert
„§ 182 Schriftform, elektronische Form, elektronische Kommunikation“.	
e) Nach der Angabe zu § 182 wird die folgende Angabe eingefügt:	**f)** Nach der Angabe zu § 182 wird die folgende Angabe eingefügt:
„§ 182a Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen, Genehmigungsfiktion“.	„§ 182a Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen, Genehmigungsfiktion
	§ 182b Verordnungsermächtigung für die Einreichung von Unterlagen“.
f) Die Angabe zur § 202 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	**g)** unverändert
„§ 202 (weggefallen)“.	
g) Die Angabe zu § 203 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	**h)** Die Angabe zu § 203 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„§ 203 Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (§ 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: *Tag* vor dem Inkrafttreten nach Artikel *6* Satz *2* dieses Gesetzes] geltenden Fassung)“.	„§ 203 Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (§ 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor dem Inkrafttreten nach Artikel **7** Satz **3** dieses Gesetzes] geltenden Fassung)“.
h) Die Angabe zu § 204 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	**i)** unverändert
„§ 204 (weggefallen)“.	
2. § 5 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung: Vorrichtungen oder Geräte, die geeignet sind, Teilchen- oder Photonenstrahlung mit einer Teilchen- oder Photonenener-	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
gie von mindestens 5 Kiloelektronenvolt gewollt oder ungewollt zu erzeugen, insbesondere Elektronenbeschleuniger, Ionenbeschleuniger, Plasmaanlagen, Laseranlagen, Fusionsanlagen.“	
b) Absatz 23 wird durch den folgenden Absatz 23 ersetzt:	
„(23) Medizinische Forschung: Fortentwicklung medizinischer Untersuchungsmethoden, Behandlungsverfahren oder der medizinischen Wissenschaft. Medizinische Forschung liegt nicht vor, wenn die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung vorrangig der Untersuchung oder Behandlung der einzelnen Person dient.“	
3. § 10 Absatz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t
„1. Beschleuniger-, Plasma- oder Fusionsanlage, in der je Sekunde mehr als 10^{12} Neutronen erzeugt werden können,“.	
4. § 14 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In § 14 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „vorübergehende“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. gewährleistet ist, dass am Ort der technischen Durchführung ein Arzt anwesend ist, der durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz für den teleradiologischen Betrieb geschult wurde, und“.	
bbb) Nummer 4 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:	
„b) das Stellen der rechtfertigenden Indikation und die Befundung der Untersuchung durch einen Arzt mit der erforderlichen Fachkunde im	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Strahlenschutz innerhalb eines für die medizinische Versorgung erforderlichen Zeitraums sicherstellt, falls dies durch den Teleradiologen nicht erfolgen kann,“.	
bb) Satz 4 wird gestrichen.	
c) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Beantragt der jeweilige Antragsteller erstmals eine Genehmigung nach Satz 1 für eine bestimmte Art der Früherkennung, wird diese auf längstens fünf Jahre befristet.“	
5. In § 15 wird die Angabe „vorübergehenden“ gestrichen.	5. u n v e r ä n d e r t
6. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:	6. u n v e r ä n d e r t
„§ 16	
Erforderliche Unterlagen	
Einem Genehmigungsantrag für eine Tätigkeit nach § 12 Absatz 1 sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen nach Anlage 2, beizufügen. Anstelle der Beifügung der Unterlagen nach Satz 1 kann der Antragsteller auf von ihm bereits erbrachte Nachweise in Anzeige- oder Genehmigungsverfahren bei derselben Behörde verweisen, wenn	
1. die Nachweise identisch zu den neu einzureichenden Unterlagen sind,	
2. die Nachweise vor nicht mehr als zehn Jahren eingereicht wurden und	
3. der Antragsteller das strahlenschutzrechtliche Anzeige- oder Genehmigungsverfahren, in dem die Nachweise eingereicht wurden, konkret angibt.	
Die Behörde kann Unterlagen, auf die verwiesen wurde, nachfordern, wenn diese der Behörde nicht vorliegen.“	
7. § 17 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	
„(2) Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:	
1. Nachweis, dass die Anlage den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 entspricht,	
2. Nachweis, dass die für eine sichere Ausführung des Betriebs notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,	
3. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, dass die zur Anzeige verpflichtete Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung berechtigte Person die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.	
§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	
(3) Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:	
1. Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 für die Bauart der Vollschutzanlage,	
2. Nachweis über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 49 Nummer 4 durchgeführte Qualitätskontrolle mit dem Ergebnis, dass die Vollschutzanlage den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht.	
§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
8. In § 18 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.	8. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
9. § 19 wird wie folgt geändert:	9. § 19 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich“ gestrichen.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Der Anzeigende darf den Betrieb beginnen, wenn	„Der Anzeigende darf den Betrieb beginnen, wenn
1. die Frist nach § 20 Absatz 1 Satz 1 abgelaufen ist oder die Behörde eine Mitteilung nach § 20 Absatz 1 Satz 2 gemacht hat,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die zuständige Behörde nicht das Verfahren nach § 20 Absatz 2 ausgesetzt oder den Betrieb nach § 20 Absatz 3 untersagt hat und	2. die zuständige Behörde nicht das Verfahren nach § 20 Absatz 2 ausgesetzt oder den Betrieb nach § 20 Absatz 3 **oder 4** untersagt hat und
3. im Fall des § 19 Absatz 3 Satz 3 die Behörde entschieden hat, dass die nachzuweisenden Anforderungen erfüllt sind.“	3. u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 1 wird gestrichen.	
bb) Die Nummern 2 bis 7 werden zu den Nummern 1 bis 6.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nach der Angabe „Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind“ wird die Angabe „unter Angabe des beabsichtigten Anwendungszwecks des Betriebs der Röntgeneinrichtung“ eingefügt.	
bbb) Die Nummern 5 bis 7 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:	
„5. eine Erklärung des Anzeigenden, dass die beim Betrieb der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,	
6. bei einer Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Menschen	
a) der Nachweis, dass die in § 14 Absatz 1 Nummer 1, 2 Buchstabe b oder c und Nummer 3 Buchstabe b genannten Voraussetzungen erfüllt sind,	
b) eine Erklärung des Anzeigenden, dass die Voraussetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 erfüllt ist, und	
7. bei einer Röntgeneinrichtung zur Anwendung am Tier in der Tierheilkunde der Nachweis, dass der Anzeigende oder der von ihm bestellte Strahlenschutzbeauftragte als Tierarzt, Arzt oder Zahnarzt approbiert oder zur Ausübung des tierärztlichen, ärztlichen oder zahnärztlichen Berufs berechtigt ist.“	
bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	
„§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(4) Der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sind die folgenden Unterlagen beizufügen:	
1. der Abdruck des Zulassungsscheins nach § 47 für die Bauart der Röntgeneinrichtung,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. der Nachweis über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 49 Nummer 4 durchgeführte Qualitätskontrolle mit dem Ergebnis, dass die Röntgeneinrichtung den für den Strahlenschutz wesentlichen Merkmalen der Bauartzulassung entspricht, und	
3. bei einem Basis- oder Hochschutzgerät oder einer Schulröntgeneinrichtung die Nachweise nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 bis 5.	
§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
10. § 20 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die zuständige Behörde prüft die Unterlagen nach Eingang der Anzeige innerhalb von zehn Kalendertagen beginnend mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen nach § 19 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise nach § 19 Absatz 4 Satz 1 oder mit der Verweisung auf bereits erbrachte Nachweise nach § 19 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2. Teilt die Behörde dem Anzeigenden vor Ablauf der Frist mit, dass alle Nachweise nach § 19 Absatz 3 oder 4 erbracht sind, darf der Anzeigende die Röntgeneinrichtung bereits mit Erhalt der Mitteilung betreiben.“	
b) In Absatz 5 Nummer 2 wird nach der Angabe „der Anzeige nicht die nach § 19 Absatz 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	
11. § 22 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Der Anzeige sind die folgenden Unterlagen beizufügen:	
1. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, dass die zur Anzeige verpflichtete Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,	
2. eine Erklärung des Anzeigenden, dass die bei der Prüfung, Wartung, Erprobung oder Instandsetzung der Röntgeneinrichtung sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,	
3. Nachweis, dass bei der Prüfung, Wartung, Erprobung oder Instandsetzung der Röntgeneinrichtung die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden, und	
4. Nachweis, dass die für die sichere Prüfung, Erprobung, Wartung oder Instandsetzung notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind.	
§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
12. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:	12. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:
„§ 25	„§ 25
Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler	Genehmigungsbedürftige Beschäftigung in fremden Anlagen oder Einrichtungen oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler
(1) Der Genehmigung bedarf, wer Personen beschäftigt, die unter seiner Aufsicht stehen oder Aufgaben selbst wahrnimmt, wenn	(1) u n v e r ä n d e r t
1. dies bei den beschäftigten Personen oder bei ihm selbst zu einer effektiven Dosis von mehr als 1 Millisievert im Kalenderjahr führen kann und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
2. die Beschäftigung wie folgt stattfindet:	
a) in fremden kerntechnischen Anlagen, in Anlagen im Sinne des § 9a Absatz 3 Satz 1 zweiter Satzteil des Atomgesetzes, in Einrichtungen im Sinne des § 5 Absatz 12 oder im Zusammenhang mit dem Betrieb von fremden Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder	
b) im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers.	
Eine Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb einer fremden Röntgeneinrichtung oder eines fremden Störstrahlers, die in einer Einrichtung nach § 5 Absatz 12 stattfindet, gilt nicht als Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a.	
(2) Dem Genehmigungsantrag sind unter Angabe der Art der Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder b die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen nach Anlage 2 Teil E, beizufügen. § 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn	(3) Die zuständige Behörde hat die Genehmigung zu erteilen, wenn
1. die Voraussetzungen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 erfüllt sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die folgende Voraussetzung erfüllt ist:	2. die folgende Voraussetzung erfüllt ist:
a) § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a bei einer Beschäftigung *in Anlagen oder Einrichtungen* nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder	a) § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a bei einer Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder
b) § 13 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe b bei einer Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b und	b) u n v e r ä n d e r t
3. gewährleistet ist, dass die in fremden Anlagen und Einrichtungen oder im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und der Strahlenschutzbeauftragten dieser Anlagen, Einrichtungen, Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler Folge zu leisten haben, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Ge-	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
setz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen.	
(4) Die Genehmigung gilt nach Ablauf der folgenden Fristen als erteilt:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. im Fall einer Beschäftigung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a nach Ablauf von drei Monaten beginnend mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 oder mit der Verweisung auf bereits erbrachte Nachweise nach Absatz 2 Satz 2,	
2. im Fall einer Beschäftigung ausschließlich nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b auch in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 nach Ablauf von einem Monat beginnend mit der Einreichung der vollständigen Unterlagen nach Absatz 2 Satz 1 oder mit der Verweisung auf bereits erbrachte Nachweise nach Absatz 2 Satz 2.	
Die zuständige Behörde kann innerhalb der jeweils einschlägigen Frist nach Satz 1 Rückfragen stellen. Beantwortet der Antragsteller die Rückfragen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gilt der Antrag als zurückgenommen. Im Fall von Satz 2 kann die Behörde die jeweils einschlägige Frist nach Satz 1 um einen Monat verlängern.“	
13. § 26 wird gestrichen.	13. u n v e r ä n d e r t
14. § 27 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Sie ist für den einzelnen Beförderungsvorgang zu erteilen; sie kann jedoch einem Antragsteller allgemein für längstens fünf Jahre für eine Vielzahl von Beförderungen erteilt werden.“	
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Der Beförderer muss bei der Beförderung jederzeit in der Lage sein, der für die Aufsicht zuständigen Behörde oder einem von ihr Beauftragten auf Verlangen das Original oder eine gegenständliche oder elektronische Abschrift des Genehmigungsbescheids vorzuzeigen.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
15. § 29 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	15. u n v e r ä n d e r t
„(2) Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. § 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
16. § 31a wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Ist ein in Satz 2 genannter Hinweis nicht möglich, gilt der Genehmigungsantrag erst mit Zugang eines schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf den strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsantrag bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als eingereicht.“	
b) Absatz 3 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Abweichend von Satz 1 muss die zustimmende Stellungnahme der zuständigen Ethik-Kommission bereits mit Antragseinreichung dem Genehmigungsantrag beigefügt werden, wenn die nach § 31 genehmigungsbedürftige Anwendung im Rahmen einer klinischen Prüfung im Sinne des Artikels 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2017/745 oder einer sonstigen klinischen Prüfung im Sinne des § 3 Nummer 4 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes erfolgen soll, es sei denn, es handelt sich hierbei um einen Fall nach § 31 Satz 2.“	
17. § 31c wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die zuständige Behörde darf die Genehmigung nur erteilen, wenn	
1. die strahlenbedingten Risiken, die für die in das Forschungsvorhaben eingeschlossene Person mit der Anwendung verbunden sind, gemessen an der voraussichtlichen Bedeutung der Ergebnisse für die Fortentwicklung medizinischer Untersuchungsmethoden oder Behandlungsverfahren oder der medizinischen Wissenschaft, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des medizini-	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
schen Nutzens für die Person, ärztlich gerechtfertigt sind,	
2. die für die medizinische Forschung vorgesehenen radioaktiven Stoffe oder Anwendungsarten ionisierender Strahlung dem Zweck des Forschungsvorhabens entsprechen und nicht durch andere Untersuchungs- und Behandlungsarten ersetzt werden können, die zu keiner oder einer geringeren Exposition für die Person führen,	
3. die bei der Anwendung auftretende Exposition und die Aktivität der anzuwendenden radioaktiven Stoffe nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht weiter herabgesetzt werden können, ohne die Erfüllung des Zwecks des Forschungsvorhabens zu gefährden,	
4. die Anzahl der in das Forschungsvorhaben eingeschlossenen Personen auf das für die Erfüllung des Zwecks des Forschungsvorhabens notwendige Maß beschränkt wird,	
5. die zustimmende Stellungnahme der zuständigen Ethik-Kommission zu dem Forschungsvorhaben vorliegt,	
6. die Anwendungen von einem Arzt geleitet werden, der die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz und mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen besitzt,	
7. die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist und	
8. eine Genehmigung nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 zur Anwendung am Menschen vorliegt oder der Betrieb einer nach § 19 Absatz 1 zur Anwendung am Menschen angezeigten Röntgeneinrichtung zulässig ist.	
Enthält ein Forschungsvorhaben eine Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung, die nicht selbst Gegenstand des Forschungsvorhabens ist und nach ihrer Art einem anerkannten Standardverfahren zur Untersuchung von Menschen entspricht,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
entfällt insoweit die Pflicht zum Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 6 und 8.“	
b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Satz 1 gilt nicht, wenn die genehmigungsbedürftige Anwendung im Rahmen einer klinischen Prüfung im Sinne des Artikels 2 Nummer 45 der Verordnung (EU) 2017/745 oder einer sonstigen klinischen Prüfung im Sinne des § 3 Nummer 4 des Medizinprodukterecht-Durchführungsgesetzes erfolgen soll, es sei denn, es handelt sich um einen Fall nach § 31 Satz 2.“	
18. § 32 Absatz 1a Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	18. u n v e r ä n d e r t
„Ist ein in Satz 2 genannter Hinweis nicht möglich, gilt die Anzeige erst mit Zugang eines schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die strahlenschutzrechtliche Anzeige bei dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als eingereicht.“	
	19. § 34 wird durch den folgenden § 34 ersetzt:
	„§ 34
	Untersagung der angezeigten Anwendung
	(1) Die zuständige Behörde untersagt die angezeigte Anwendung, wenn
	1. der zuständigen Behörde nach Ablauf der in § 36a Absatz 2 genannten Fristen oder im Fall von § 36b Absatz 1 Satz 2 zweite Alternative nach Ablauf der in § 36b Absatz 2 genannten Fristen keine Stellungnahme der zuständigen Ethik-Kommission vorliegt,
	2. der zuständigen Behörde eine ablehnende Stellungnahme der zuständigen Ethik-Kommission vorliegt,
	3. die zuständige Ethik-Kommission mitteilt, dass die Voraussetzungen für eine zustimmende Stellungnahme nicht mehr erfüllt sind und nicht in angemessener Zeit Abhilfe geschaffen wird, oder
	4. die zuständige Aufsichtsbehörde mitteilt, dass gegen die Vorschriften dieses Geset-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	zes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder gegen die hierauf beruhenden Anordnungen oder Verfügungen der Aufsichtsbehörde erheblich oder wiederholt verstoßen wurde.
	(2) Untersagt die zuständige Behörde die angezeigte Anwendung, teilt sie der zuständigen Aufsichtsbehörde den wesentlichen Inhalt der Anzeige und den Grund der Untersagung mit.“
19. § 36 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**20.** u n v e r ä n d e r t
„Aufgabe der Ethik-Kommission ist es, das Forschungsvorhaben nach ethischen und rechtlichen Gesichtspunkten mit mindestens fünf Mitgliedern mündlich zu beraten und eine schriftliche oder elektronische Stellungnahme dazu abzugeben.“	
20. § 36a Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	**21.** u n v e r ä n d e r t
„(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unterrichtet die zuständige Ethik-Kommission unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf den Eingang der Anzeige nach § 32 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 oder des Genehmigungsantrags nach § 31a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 im EU-Portal im Sinne des § 4 Absatz 42 des Arzneimittelgesetzes folgenden Werktag, über die Anzeige oder den Genehmigungsantrag und gewährt ihr gleichzeitig Zugriff auf die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Angaben und Unterlagen. § 31a Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“	
21. § 40 Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	**22.** u n v e r ä n d e r t
„(4) Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die in Anlage 2 Teil B genannten Unterlagen, sowie bei der Herstellung von Konsumgütern die in Anlage 2 Teil F genannten Unterlagen, beizufügen. § 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
22. § 46 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	**23.** u n v e r ä n d e r t
„(1) Dem Antrag auf Zulassung einer Bauart sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die in Anlage 2 Teil G genannten	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Unterlagen, beizufügen. § 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
23. § 50 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	**24.** u n v e r ä n d e r t
„(3) Der Anzeige sind die folgenden Unterlagen beizufügen:	
1. Nachweis, dass die für die sichere Durchführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,	
2. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, dass die zur Anzeige verpflichtete Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,	
3. eine Erklärung des Anzeigenden, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,	
4. Benennung eines von der zuständigen Behörde anerkannten Rechenprogramms oder der Nachweis, dass geeignete Messgeräte genutzt werden, die jeweils zur Ermittlung der Körperdosis verwendet werden und den Anforderungen der auf Grund des § 76 Absatz 1 Satz 2 Nummer 11 erlassenen Rechtsverordnung genügen.	
§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
24. In § 51 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.	**25.** u n v e r ä n d e r t
25. § 52 Absatz 2 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	**26.** u n v e r ä n d e r t
„3. Erklärung des Anzeigenden, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen und“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
26. In § 53 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.	**27.** u n v e r ä n d e r t
27. § 56 wird wie folgt geändert:	**28.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Der Anzeige sind die folgenden Unterlagen beizufügen:	
1. Prüfbericht eines behördlich bestimmten Sachverständigen nach § 172, in dem	
a) die angezeigte Tätigkeit und die vorgesehenen Strahlenschutzmaßnahmen beschrieben sind,	
b) die mögliche Körperdosis der beruflich exponierten Personen bestimmt ist und	
c) nachgewiesen ist, dass bei der Tätigkeit die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,	
2. Nachweis, dass die für die sichere Durchführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,	
3. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, dass der Anzeigende, sein gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt und	
4. Erklärung des Anzeigenden, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die not-	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
wendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen.	
§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Erfolgt die Anzeige auf Grund einer Abschätzung nach § 55 Absatz 1 Satz 2 oder nach § 55 Absatz 2, so kann die zuständige Behörde im Einzelfall eine Frist für eine spätere Vorlage aller oder einzelner Unterlagen bestimmen.“	
28. In § 57 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „schriftlich“ gestrichen.	**29.** u n v e r ä n d e r t
29. § 59 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	**30.** u n v e r ä n d e r t
„(3) Der Anzeige nach Absatz 2 sind das Ergebnis der Abschätzung nach § 55 Absatz 1 und die folgenden Unterlagen beizufügen:	
1. Nachweis, dass jeder Strahlenschutzbeauftragte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt oder, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, dass der Anzeigende, sein gesetzlicher Vertreter oder, bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigte die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,	
2. Erklärung des Anzeigenden, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,	
3. Nachweis, dass die beschäftigten Personen den Anordnungen der Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten derjenigen Betriebsstätten, in denen eine nach § 56 Absatz 1 angezeigte Tätigkeit ausgeübt wird, Folge zu leisten haben, die diese infolge ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen und	
4. Nachweis, dass für die Beschäftigung in denjenigen Betriebsstätten, für die eine Anzeige nach § 56 Absatz 1 nicht erstattet ist, die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die nach dem Stand der	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden.	
§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
30. § 61 Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:	**31.** u n v e r ä n d e r t
„(7) Die grenzüberschreitende Verbringung von im Ausland angefallenen Rückständen ins Inland zur Beseitigung ist verboten.“	
31. *In* § 62 Absatz 2 *Satz 2* wird *die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.*	**32.** § 62 Absatz 2 wird **wie folgt geändert:**
	a) In Satz 2 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.
	b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
	„Ist kein nach § 61 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteter vorhanden, so kann eine Entlassung aus der Überwachung auch von Amts wegen erfolgen.“
32. In § 70 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.	**33.** u n v e r ä n d e r t
33. § 71 Absatz 2 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	**34.** u n v e r ä n d e r t
„Kann sich der Strahlenschutzbeauftragte über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme zur Behebung von aufgetretenen Mängeln mit dem Strahlenschutzverantwortlichen nicht einigen, so hat dieser dem Strahlenschutzbeauftragten die Ablehnung des Vorschlages schriftlich oder elektronisch mitzuteilen und zu begründen. Dem Betriebsrat oder dem Personalrat sowie der zuständigen Behörde hat der Strahlenschutzverantwortliche je eine gegenständliche oder elektronische Abschrift der Mitteilung einschließlich der Begründung zu übermitteln.“	
34. § 72 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	**35.** u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „die §§ 167 und 168“ durch die Angabe „die §§ 167, 168 und 171 Absatz 1 und 2“ ersetzt.	
b) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 171“ durch die Angabe „§ 171 Absatz 3“ ersetzt.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
35. § 78 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	**36.** u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „gebärfähigen Frauen“ durch die Angabe „gebärfähigen Personen“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „Mutter“ durch die Angabe „schwangeren Person“ ersetzt.	
36. In § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „schwangere oder stillende Frau“ durch die Angabe „schwangere oder stillende Person“ ersetzt.	**37.** u n v e r ä n d e r t
37. Nach § 81 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	**38.** u n v e r ä n d e r t
„Die Rechtsverordnung kann zudem Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen für ausgeübte Tätigkeiten im grenznahen Ausland hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Exposition der Bevölkerung festlegen.“	
38. § 85 Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**39.** u n v e r ä n d e r t
„Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Aufzeichnungen sowie Röntgenbilder, digitale Bilddaten und sonstige Untersuchungsdaten aufbewahrt werden, und zwar	
1. im Fall einer Behandlung	
a) einer volljährigen Person für eine Dauer von 20 Jahren,	
b) einer minderjährigen Person für eine Dauer von 20 Jahren, mindestens jedoch bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres,	
2. im Fall einer Untersuchung	
a) einer volljährigen Person für eine Dauer von zehn Jahren,	
b) einer minderjährigen Person	
aa) im Fall einer zahnmedizinischen Untersuchung für eine Dauer von zehn Jahren,	
bb) in allen sonstigen Fällen für eine Dauer von zehn Jahren, mindestens jedoch bis zur Vollendung ihres 25. Lebensjahres.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
39. § 90 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	**40.** u n v e r ä n d e r t
„(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass bei einem Vorkommnis, das der Rechtsverordnung nach Absatz 1 unterliegt, Name, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht und Anschrift sowie Daten zur Exposition einer durch das Vorkommnis exponierten Person sowie zu den gesundheitlichen Folgen der Exposition unverzüglich aufgezeichnet werden. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter durch technisch-organisatorische Maßnahmen zu sichern. Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zu übermitteln. Die Daten sind 30 Jahre lang aufzubewahren, wenn es sich um ein Vorkommnis handelt, das der Strahlenschutzverantwortliche nach der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a zu melden hat. Im Übrigen sind die Daten zehn Jahre lang aufzubewahren. Nach Ablauf der Frist nach den Sätzen 4 oder 5 sind die Daten unverzüglich zu löschen.“	
40. § 121 Absatz 1 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	**41.** u n v e r ä n d e r t
„Die Entscheidung über die Festlegung der Gebiete ist mindestens alle zehn Jahre zu überprüfen. Die zuständige Behörde legt nach einer Überprüfung nach Satz 3 weitere Gebiete fest, wenn für diese die Voraussetzungen für die Festlegung von Gebieten nach Satz 1 erfüllt sind. Die Sätze 2 und 3 gelten für diese Gebiete entsprechend.“	
41. § 123 wird wie folgt geändert:	**42.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird nach der Angabe „§ 121 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.	
b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 121 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.	
42. In § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „§ 121 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „oder 4“ eingefügt.	**43.** u n v e r ä n d e r t
43. § 128 wird wie folgt geändert:	**44.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Überschreitet die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an einem Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
so hat der für den Arbeitsplatz Verantwortliche unverzüglich Maßnahmen zur Reduzierung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu ergreifen. Er hat diese unverzüglich aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen bis zur Beendigung der Betätigung aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.“	
b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verlängern.“	
c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat die Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft unverzüglich zu wiederholen, sobald die getroffenen Maßnahmen ganz oder teilweise nicht länger aufrechterhalten werden und dadurch eine höhere Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft auftreten kann. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Überschreitet die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an dem Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“	
d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Im Falle der Verantwortlichkeit nach § 127 Absatz 2 Nummer 1 hat der für den Arbeitsplatz Verantwortliche die betroffenen Arbeitskräfte und den Betriebsrat oder den Personalrat unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der Messungen nach Absatz 2 zu unterrichten. Gleiches gilt im Fall der gänzlichen oder teilweisen Beendigung der getroffenen Maßnahmen und der Messungen nach Absatz 2a. Der für den Arbeitsplatz Verantwortliche hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3, auch in Verbindung mit Absatz 2a Satz 2, für die Personen nach Satz 1 zur Einsicht ständig verfügbar zu halten. Im Falle der Verantwortlichkeit nach § 127 Absatz 2 Nummer 2 hat der für den Arbeitsplatz Verantwortliche unverzüglich den Dritten zu unterrichten. Die Pflichten	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
nach den Sätzen 1 bis 3 gelten entsprechend für den Dritten.“	
44. § 129 wird wie folgt geändert:	**45.** u n v e r ä n d e r t
a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
„§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
b) Nach Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
„§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
c) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
„§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
45. § 130 wird wie folgt geändert:	**46.** § 130 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Der zur Anmeldung Verpflichtete hat innerhalb von sechs Monaten nach der Anmeldung eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der Radon-222-Exposition oder der potentiellen Alphaenergie-Exposition durchzuführen. Im Falle der Anmeldung durch den Dritten nach § 129 Absatz 3 Satz 1 ist die Abschätzung bezogen auf die gesamte Betätigung durchzuführen.“	
bb) Der bisherige Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Ergebnisse der Abschätzung sind bis zum Vorliegen neuer Ergebnisse, längstens jedoch fünf Jahre aufzubewahren.“	
b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Eine vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel *6* Satz *2* dieses Gesetzes] durchgeführte Abschätzung der Exposition nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel *6* Satz *2* dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist spätestens bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel *6* Satz *2* dieses Gesetzes sowie	„(1a) Eine vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel **7** Satz **3** dieses Gesetzes] durchgeführte Abschätzung der Exposition nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 in der bis zum **Ablauf des** ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel **7** Satz **3** dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist spätestens bis zum ... [einsetzen: Angabe des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel **7** Satz **3** dieses Gesetzes

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten nach Artikel *6* Satz *2* dieses Gesetzes folgenden Jahres] erneut durchzuführen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 bleiben unberührt. Für die erneut durchgeführte Abschätzung der Exposition gilt Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.“	sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten nach Artikel **7** Satz **3** dieses Gesetzes folgenden Jahres] erneut durchzuführen. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 bleiben unberührt. Für die erneut durchgeführte Abschätzung der Exposition gilt Absatz 1 Satz 3 bis 5 entsprechend.“
c) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t
„Ergibt die Abschätzung, dass die Radon-222-Exposition oder die potentielle Alphaenergie-Exposition einen Wert, der einer effektiven Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr entspricht, nicht überschreiten kann, so hat der zur Abschätzung Verpflichtete die Exposition durch Radon regelmäßig zu überprüfen.“	
d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(3) Ergibt die Abschätzung, dass die Radon-222-Exposition oder die potentielle Alphaenergie-Exposition einen Wert, der einer effektiven Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr entspricht, überschreiten kann, so sind Anforderungen des beruflichen Strahlenschutzes nach Maßgabe des § 131 und der Rechtsverordnung nach § 132 Satz 2 Nummer 6 zu erfüllen.“	
46. § 131a Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:	**47.** § 131a Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:
„2. Änderungen, die nachweislich dazu führen, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an dem angemeldeten Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126 nicht länger überschreitet; der Nachweis ist durch Messung *nach den Vorgaben einer Rechtsverordnung nach § 132 Satz 2 Nummer 3* zu erbringen,	„2. Änderungen, die nachweislich dazu führen, dass die Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft an dem angemeldeten Arbeitsplatz den Referenzwert nach § 126 nicht länger überschreitet; der Nachweis ist durch Messung **entsprechend § 128 Absatz 2** zu erbringen,
3. Änderungen, die nachweislich dazu führen, dass eine entsprechend § 130 Absatz 1 abgeschätzte Exposition einen Wert, der einer effektiven Dosis von 6 Millisievert im Kalenderjahr entspricht, nicht länger überschreiten kann.“	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
47. § 132 Satz 2 wird wie folgt geändert:	**48.** u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 wird die Angabe „über das Kalenderjahr“ durch die Angabe „zeitlich“ ersetzt.	
b) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:	
„5. wie die arbeitsplatzbezogene Abschätzung der Radon-222-Exposition oder der potentiellen Alphaenergie-Exposition nach § 130 Absatz 1 durchzuführen ist und welche Anforderungen an das Verfahren der Abschätzung und an die Person, die die Abschätzung durchführt, zu stellen sind,“.	
48. Nach § 134 Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:	**49.** u n v e r ä n d e r t
„(4) Wer Bauprodukte herstellt oder ins Inland verbringt, muss der zuständigen Behörde auf deren Verlangen die Auskünfte erteilen und die Unterlagen vorlegen, aus denen sich bestimmen lässt, ob eine Verpflichtung nach Absatz 1 besteht. Die zuständige Behörde kann dem Verpflichteten nach Satz 1 zur Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht eine Frist setzen.“	
49. § 149 Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	**50.** u n v e r ä n d e r t
„(3) Dem Genehmigungsantrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. § 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
50. Nach § 151 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	**51.** u n v e r ä n d e r t
„§ 139 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch bei oder nach Unterschreitung eines Referenzwertes nach Satz 2 unter Beachtung von § 92 Absatz 3 einen Verantwortlichen dazu verpflichten kann, bestimmte Sanierungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Exposition oder Nachsorgemaßnahmen durchzuführen.“	
51. Nach § 152 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	**52.** u n v e r ä n d e r t
„§ 139 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 gilt mit der Maßgabe, dass die zuständige Behörde auch bei oder nach Unterschreitung eines Referenzwertes nach Satz 2 einen Verantwortlichen dazu ver-	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
pflichten kann, bestimmte Sanierungsmaßnahmen, sonstige Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Exposition oder Nachsorgemaßnahmen durchzuführen. § 92 Absatz 3 gilt entsprechend.“	
52. Nach § 159 Absatz 2 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	**53.** u n v e r ä n d e r t
„§ 16 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“	
53. In § 164 Absatz 2 wird die Angabe „jährlich“ durch die Angabe „alle zwei Jahre“ ersetzt.	**54.** u n v e r ä n d e r t
54. § 169 wird wie folgt geändert:	**55.** § 169 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „schriftlich oder elektronisch“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.	
b) Absatz 4 Nummer 4 bis 6 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:	b) Absatz 4 Nummer 4 bis 6 wird durch die folgenden Nummern 4 und 5 ersetzt:
„4. welche Informationen zusätzlich zu den Informationen nach § 168 Absatz 1 den Messstellen zum Zweck der Ermittlung der Exposition sowie der Überwachung der Dosisgrenzwerte der jeweils überwachten Person und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze zu Vorsorge- und Überwachungsmaßnahmen zur Verfügung zu stellen sind und	„4. u n v e r ä n d e r t
5. welche weiteren Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten die Messstellen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben.“	**5. welche weiteren Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Mitteilungs- und Vorlagepflichten die Messstellen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben.“**
	56. Nach § 169 wird der folgende § 169a eingefügt:
	„§ 169a
	Einrichtung von Inkorporationsmessstellen
	Die Länder richten Messstellen nach § 169 Absatz 1 Nummer 2 ein. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen. § 169 Absatz 2 und 3 sowie die auf Grund von § 169 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen gelten entsprechend. Die Zulässigkeit der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	Bestimmung privater Inkorporationsmessstellen zu betrieblichen oder gewerblichen Zwecken bleibt unberührt.“
55. In § 170 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.	**57.** u n v e r ä n d e r t
56. § 171 wird durch den folgenden § 171 ersetzt:	**58.** § 171 wird durch den folgenden § 171 ersetzt:
„§ 171	„§ 171
Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass; Verordnungsermächtigung	Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass; Verordnungsermächtigung
(1) Ein Strahlenschutzverantwortlicher auf Grund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 oder auf Grund einer Anzeige nach § 59 Absatz 2 hat dafür zu sorgen, dass jede unter seiner Aufsicht stehende Person einen vollständig geführten Strahlenpass hat, wenn	(1) Ein Strahlenschutzverantwortlicher auf Grund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1**, einer Anzeige nach § 26 in der bis zum Ablauf des [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 7 Satz 3 dieses Gesetzes] geltenden Fassung** oder auf Grund einer Anzeige nach § 59 Absatz 2 hat dafür zu sorgen, dass jede unter seiner Aufsicht stehende Person einen vollständig geführten Strahlenpass hat, wenn
1. diese in fremden Strahlenschutzbereichen beschäftigt wird und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die berufliche Exposition aus Tätigkeiten im Kalenderjahr *eine* der folgenden *Dosen* überschreiten kann:	2. die berufliche Exposition aus Tätigkeiten im Kalenderjahr **einen** der folgenden **Werte der Körperdosis** überschreiten kann:
a) effektive Dosis von 6 Millisievert,	a) u n v e r ä n d e r t
b) Organ-Äquivalentdosis von 15 Millisievert *für die Augenlinse*,	b) Organ-Äquivalentdosis **für die Augenlinse** von 15 Millisievert,
c) Organ-Äquivalentdosis *von 150 Millisievert* für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel oder	c) Organ-Äquivalentdosis für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel **von 150 Millisievert** oder
d) lokale Hautdosis von 150 Millisievert.	d) u n v e r ä n d e r t
Satz 1 gilt nicht für Strahlenschutzbereiche, in denen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden kann. Wenn ein Strahlenschutzverantwortlicher nach Satz 1 selbst in fremden Strahlenschutzbereichen tätig wird, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.	Satz 1 gilt nicht für Strahlenschutzbereiche, in denen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden kann. Wenn ein Strahlenschutzverantwortlicher nach Satz 1 selbst in fremden Strahlenschutzbereichen tätig wird, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die bei der Ausübung einer Tätigkeit, die nicht mit dem Aufenthalt in einem Strahlenschutzbereich verbunden ist, im Kalenderjahr eine *Dosis* oberhalb der in Absatz 1 Nummer 2 genannten *Grenzwerte* erhalten können.	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die bei der Ausübung einer Tätigkeit, die nicht mit dem Aufenthalt in einem Strahlenschutzbereich verbunden ist, im Kalenderjahr eine **berufliche Exposition** oberhalb der in Absatz 1 Nummer 2 genannten **Werte** erhalten können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben in Bezug auf einen zu führenden Strahlenpass festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. wann zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze ein Strahlenpass zu führen ist, wann im Einzelfall von der Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass abgesehen werden kann, welche Daten nach § 170 Absatz 2 und welche Daten zum Ergebnis der ärztlichen Überwachungsuntersuchung eingetragen werden, welche Form der Strahlenpass hat, wie er zu registrieren oder seine Gültigkeit zu verlängern ist und wer Einträge vornehmen und die Inhalte verwenden darf,	
2. unter welchen Bedingungen Strahlenpässe, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgestellt wurden, anerkannt werden,	
3. unter welchen Voraussetzungen die Behörde einen Strahlenpass vernichten darf.“	
57. § 182 wird durch den folgenden § 182 ersetzt:	**59.** § 182 wird durch den folgenden § 182 ersetzt:
„§ 182	„§ 182
Schriftform, elektronische Form, elektronische Kommunikation	Schriftform, elektronische Form, elektronische Kommunikation
(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind Anträge, Anzeigen und Anmeldungen nach diesem Gesetz oder nach einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung schriftlich oder elektronisch zu stellen.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die zuständige Behörde kann die Übermittlung oder Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift einer eingereichten Unterlage oder eines eingereichten Nachweises verlangen, wenn sie dies für erforderlich erachtet.	(2) Die zuständige Behörde kann die Übermittlung oder Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Abschrift einer eingereichten Unterlage oder eines eingereichten Nachweises verlangen, wenn sie dies für erforderlich erachtet.“
(3) Ordnet dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung die Schriftform an, kann diese nur durch die elektronische Form nach § 3b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden.“	**(3) entfällt**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
58. Nach § 182 *wird der folgende* § 182a eingefügt:	**60.** Nach § 182 **werden die folgenden** § 182a **und § 182b** eingefügt:
„§ 182a	„§ 182a
Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen, Genehmigungsfiktion	Fiktion der Vollständigkeit der Unterlagen, Genehmigungsfiktion
Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen tritt eine Fiktion der Genehmigung oder *Bauartzulassung* nur ein, soweit dies durch dieses Gesetz oder durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausdrücklich angeordnet wurde. Gleiches gilt für die Fiktion der Vollständigkeit von Unterlagen oder Angaben zur Anmeldung, zur Anzeige oder zur Beantragung einer Genehmigung.“	Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen tritt eine Fiktion der Genehmigung**, Bauartzulassung** oder **sonstigen Gestattung** nur ein, soweit dies durch dieses Gesetz oder durch die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ausdrücklich angeordnet wurde. Gleiches gilt für die Fiktion der Vollständigkeit von Unterlagen oder Angaben zur Anmeldung, zur Anzeige oder zur Beantragung einer Genehmigung**, einer Bauartzulassung oder sonstigen Gestattung**.
	§ 182b
	Verordnungsermächtigung für die Einreichung von Unterlagen
	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln, dass und unter welchen Voraussetzungen in einem Verfahren zur Genehmigung, Anzeige, Anmeldung oder sonstigen Gestattung nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung an Stelle der Beifügung der jeweils erforderlichen Unterlagen auf von dem jeweiligen Antragsteller, Anzeigenden oder Anmeldenden bereits erbrachte Nachweise verwiesen werden darf.“
59. § 183 wird wie folgt geändert:	**61.** § 183 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„4. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es nach § 185 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 zuständig ist,“.	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
„(2) In den Rechtsverordnungen nach den §§ 81 und 185 Absatz 2 Nummer 5 und 6 können auch Regelungen zur Kostenerhebung für Amtshandlungen der danach zuständigen Behörden getroffen werden. In einer Rechtsverordnung nach § 171 Absatz 3 können Regelungen zur Kostenerhebung für Amtshandlungen der nach § 185 Absatz 1 Nummer 8a zuständigen Behörde getroffen werden.“	
	c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:
	„(6) Für die Benutzung von Inkorporationsmessstellen nach § 169a Satz 1 oder 2 werden Kosten nach den landesrechtlichen Kostenvorschriften erhoben. Die Inkorporationsmessstellen können für die Benutzung an Stelle von Kosten ein Entgelt nach Maßgabe einer Benutzungsordnung erheben. Gebührensätze und Entgelte sind so zu bemessen, dass sie die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung decken.“
60. Nach § 185 Absatz 1 Nummer 8 wird die folgende Nummer 8a eingefügt:	**62.** unverändert
„8a. die Einrichtung und den Betrieb des elektronischen Systems des Strahlenpasses sowie die automatisierte Datenübertragung aus dem Strahlenschutzregister,“.	
61. In § 189 Nummer 5 wird die Angabe „Anerkennung von Kursen“ durch die Angabe „Anerkennung und Aufsicht von Kursen“ ersetzt.	**63.** unverändert
62. § 194 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	**64.** unverändert
a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „§ 169 Absatz 4 Nummer 4, 5 oder 6“ wird durch die Angabe „§ 169 Absatz 4 Nummer 4 oder 5“ ersetzt.	
bb) Die Angabe „den §§ 171, 172 Absatz 4“ wird durch die Angabe „§ 171 Absatz 3 Satz 1, § 172 Absatz 4 Nummer 3“ ersetzt.	
b) In Nummer 2 Buchstabe h wird die Angabe „Satz 1 in einer dortigen Anlage“ gestrichen.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 26 Absatz 1 Satz 1,“ gestrichen.	
d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „§ 26 Absatz 3,“ wird gestrichen.	
bb) Die Angabe „§ 129 Absatz 2 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 129 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.	
e) In Nummer 10 wird die Angabe „§ 130 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2“ durch die Angabe „§ 130 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt.	
f) Nummer 28 wird wie folgt geändert:	
aa) Die Angabe „§ 128 Absatz 2 Satz 3 oder 4“ wird durch die Angabe „§ 128 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 3 oder 4“ ersetzt.	
bb) Die Angabe „§ 130 Absatz 1 Satz 3“ wird durch die Angabe „§ 130 Absatz 1 Satz 4“ ersetzt.	
g) Nach Nummer 30 wird die folgende Nummer 30a eingefügt:	
„30a. entgegen § 128 Absatz 2a Satz 1 eine Messung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig wiederholt,“.	
63. § 200 wird wie folgt geändert:	**65.** § 200 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 19 Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:	b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Eine nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: *Tag* vor dem Inkrafttreten nach Artikel *6* Satz *2* dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilte Genehmigung einer Röntgeneinrichtung gilt als Anzeige fort. Etwaige Nebenbestimmungen gelten als ordnungsbehördliche Anordnungen nach § 179 Absatz 2 Satz 1 fort.“	„(3) Eine nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Nummer 1 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor dem Inkrafttreten nach Artikel **7** Satz **3** dieses Gesetzes] geltenden Fassung erteilte Genehmigung einer Röntgeneinrichtung gilt als Anzeige fort. Etwaige Nebenbestimmungen gelten als ordnungsbehördliche Anordnungen nach § 179 Absatz 2 Satz 1 fort.“
64. § 202 wird gestrichen.	**66.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
65. § 203 wird durch den folgenden § 203 ersetzt:	**67.** § 203 wird durch den folgenden § 203 ersetzt:
„§ 203	„§ 203
Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (§ 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: *Tag* vor dem Inkrafttreten nach Artikel *6* Satz *2* dieses Gesetzes] geltenden Fassung)	Anzeigebedürftige Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler (§ 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor dem Inkrafttreten nach Artikel **7** Satz **3** dieses Gesetzes] geltenden Fassung)
Eine nach § 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: *Tag* vor dem Inkrafttreten nach Artikel *6* Satz *2* dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder vor dem 31. Dezember 2018 angezeigte Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler darf bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 fortgeführt werden.“	Eine nach § 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor dem Inkrafttreten nach Artikel **7** Satz **3** dieses Gesetzes] geltenden Fassung oder vor dem 31. Dezember 2018 angezeigte Beschäftigung im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen und Störstrahler darf bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 fortgeführt werden.“
66. § 204 wird gestrichen.	**68.** u n v e r ä n d e r t
67. Anlage 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	**69.** Anlage 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:	a) Nummer 1 wird durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
„1. Schlämme und Ablagerungen *aus der Gewinnung, Verarbeitung und Aufbereitung von Erdöl und Erdgas, einschließlich der für diese Prozesse notwendigen Lagerung und des für diese Prozesse notwendigen Transports über Rohrleitungen, und aus der Tiefengeothermie;*	„1. Schlämme und Ablagerungen
	a) aus der Gewinnung, Verarbeitung oder Aufbereitung von Erdöl oder Erdgas,
	b) aus dem Transport von Erdöl oder Erdgas über das Fernleitungsnetz oder
	c) aus der Tiefengeothermie;
2. Schlämme und Ablagerungen aus der Gewinnung *und* Verarbeitung von Rohstoffen aus bei der Förderung von Erdöl *und* Erdgas *sowie* der Tiefengeothermie *anfallenden Prozesswässern*;“.	2. Schlämme und Ablagerungen aus der Gewinnung **oder** Verarbeitung von Rohstoffen aus **Wässern, die** bei der Förderung von Erdöl **oder** Erdgas**, bei** der Tiefengeothermie **oder bei ähnlichen tiefengeologischen Verfahren anfallen**;“.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden zu den Nummern 3 bis 7.	b) u n v e r ä n d e r t
68. Anlage 2 Teil E wird durch den folgenden Teil E ersetzt:	**70.** Anlage 2 Teil E wird durch den folgenden Teil E ersetzt:
„Teil E: Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf Genehmigung nach § 25	u n v e r ä n d e r t
1. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. im Fall des § 25 Absatz 1 Nummer *1* Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragen zuverlässig sind,	2. im Fall des § 25 Absatz 1 **Satz 1** Nummer **2 Buchstabe a** Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten zuverlässig sind,
3. Angaben, die es ermöglichen zu prüfen, ob der Strahlenschutzverantwortliche und die Strahlenschutzbeauftragten die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. eine Erklärung des Antragstellers, dass die nach § 25 Absatz 1 *Nummer 1 oder 2* beschäftigten Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,	4. eine Erklärung des Antragstellers, dass die nach § 25 Absatz 1 beschäftigten Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
5. Nachweis, dass die nach § 25 Absatz 1 *Nummer 1 oder 2* beschäftigten Personen den Anordnungen der dortigen Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten Folge zu leisten haben, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen,	5. Nachweis, dass die nach § 25 Absatz 1 beschäftigten Personen den Anordnungen der dortigen Strahlenschutzverantwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten Folge zu leisten haben, die diese in Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz und nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen treffen,
6. Angaben, die die Aufgabenverteilung zwischen dem Strahlenschutzbeauftragten des Genehmigungsinhabers und dem Strahlenschutzbeauftragten der fremden Anlage oder Einrichtung darlegen.“	6. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Artikel 2	**Artikel 2**
Weitere Änderung des Strahlenschutzgesetzes	**Weitere Änderung des Strahlenschutzgesetzes**
Das Strahlenschutzgesetz *vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)*, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Strahlenschutzgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 171 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 171 Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass; Verordnungsermächtigung	
§ 171a Anlage und Löschung eines Strahlenpasses	
§ 171b Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Strahlenpass“.	
b) Die Angabe zu § 217 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 217 Strahlenpass (§ 171)“.	
2. § 88 Absatz 2 Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„6. Verlust, Diebstahl oder Fund der hochradioaktiven Strahlenquelle,	
7. die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes des Inhabers der Genehmigung nach Nummer 1.“	
3. *In* § 170 Absatz 2 *Nummer 6* wird *die Angabe „nach einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung registrierten“ gestrichen.*	3. § 170 Absatz 2 wird **wie folgt geändert:**
	a) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
	„4. die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes des Beschäftigungsbetriebs,“.
	b) In Nummer 6 wird die Angabe „nach einer auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnung registrierten“ gestrichen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
4. § 171 wird durch die folgenden §§ 171 bis 171b ersetzt:	4. § 171 wird durch die folgenden §§ 171 bis 171b ersetzt:
„§ 171	„§ 171
Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass; Verordnungsermächtigung	Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass; Verordnungsermächtigung
(1) Ein Strahlenschutzverantwortlicher auf Grund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 oder auf Grund einer Anzeige nach § 59 Absatz 2 hat dafür zu sorgen, dass jede unter seiner Aufsicht stehende Person einen vollständig geführten Strahlenpasses hat, wenn	(1) Ein Strahlenschutzverantwortlicher auf Grund einer Genehmigung nach § 25 Absatz 1 oder auf Grund einer Anzeige nach § 59 Absatz 2 hat dafür zu sorgen, dass jede unter seiner Aufsicht stehende Person einen vollständig geführten Strahlenpasses hat, wenn
1. diese in fremden Strahlenschutzbereichen beschäftigt wird und	1. u n v e r ä n d e r t
2. die berufliche Exposition aus Tätigkeiten im Kalenderjahr *eine* der folgenden *Dosen* überschreiten kann:	2. die berufliche Exposition aus Tätigkeiten im Kalenderjahr **einen** der folgenden **Werte der Körperdosis** überschreiten kann:
a) effektive Dosis von 6 Millisievert,	a) u n v e r ä n d e r t
b) Organ-Äquivalentdosis von 15 Millisievert *für die Augenlinse*,	b) Organ-Äquivalentdosis **für die Augenlinse** von 15 Millisievert,
c) Organ-Äquivalentdosis *von 150 Millisievert* für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel oder	c) Organ-Äquivalentdosis für die Hände, die Unterarme, die Füße oder Knöchel **von 150 Millisievert** oder
d) lokale Hautdosis von 150 Millisievert.	d) u n v e r ä n d e r t
Satz 1 gilt nicht für Strahlenschutzbereiche, in denen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden kann. Wenn ein Strahlenschutzverantwortlicher nach Satz 1 selbst in fremden Strahlenschutzbereichen tätig wird, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.	Satz 1 gilt nicht für Strahlenschutzbereiche, in denen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden kann. Wenn ein Strahlenschutzverantwortlicher nach Satz 1 selbst in fremden Strahlenschutzbereichen tätig wird, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die bei der Ausübung einer Tätigkeit, die nicht mit dem Aufenthalt in einem Strahlenschutzbereich verbunden ist, im Kalenderjahr eine *Dosis* oberhalb der in Absatz 1 Nummer 2 genannten *Grenzwerte* erhalten können.	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die bei der Ausübung einer Tätigkeit, die nicht mit dem Aufenthalt in einem Strahlenschutzbereich verbunden ist, im Kalenderjahr eine **berufliche Exposition** oberhalb der in Absatz 1 Nummer 2 genannten **Werte** erhalten können.
(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorgaben in Bezug auf einen zu führenden Strahlenpass festzulegen. In der Rechtsverordnung kann insbesondere festgelegt werden,	(3) u n v e r ä n d e r t
1. wann zusätzlich zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fällen zum Zweck der Überwachung von Dosisgrenzwerten und	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
der Beachtung der Strahlenschutzgrundsätze ein Strahlenpass zu führen ist,	
2. wann im Einzelfall von der Pflicht zur Beschäftigung mit Strahlenpass abgesehen werden kann und	
3. unter welchen Bedingungen Strahlenpässe, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ausgestellt wurden, anerkannt werden.	
§ 171a	§ 171a
Anlage und Löschung eines Strahlenpasses	Anlage und Löschung eines Strahlenpasses
(1) Wer nach § 171 Absatz 1 oder 2 oder auf Grund der Rechtsverordnung nach § 171 Absatz 3 dafür zu sorgen hat, dass die zum Innehaben eines Strahlenpasses verpflichteten Personen (Strahlenpassinhaber) nur mit Strahlenpass beschäftigt werden, ist auch für das Anlegen und Führen des Strahlenpasses verantwortlich (Strahlenpassverantwortlicher).	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Strahlenpassverantwortliche und der Verantwortliche, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird, haben sich ausschließlich über eine nach dem Stand der Technik gesicherte Internetverbindung im elektronischen System des Strahlenpasses für die Nutzung des Strahlenpasses zu registrieren. Strahlenpassinhaber und ermächtigte Ärzte können sich registrieren. Für die Registrierung hat eine elektronische Identifikation über ein Nutzerkonto, das mindestens das Vertrauens- oder Sicherheitsniveau „substantiell“ erfüllt, nach § 2 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Onlinezugangsgesetzes zu erfolgen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Der Strahlenpassverantwortliche hat bei der Registrierung folgende Angaben zu machen:	(3) Der Strahlenpassverantwortliche hat bei der Registrierung folgende Angaben zu machen:
1. Firma oder Name des Strahlenpassverantwortlichen,	1. u n v e r ä n d e r t
2. bundeseinheitliche *Betriebsnummer* für Unternehmen nach § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes des Unternehmens des Strahlenpassverantwortlichen,	2. bundeseinheitliche **Wirtschaftsnummer** für Unternehmen nach § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes des Unternehmens des Strahlenpassverantwortlichen,
3. Kontaktdaten des Strahlenpassverantwortlichen,	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
4. Angaben über die zuständige Aufsichtsbehörde.	4. u n v e r ä n d e r t
(4) Der Strahlenpassverantwortliche legt den Strahlenpass für den Strahlenpassinhaber im elektronischen System des Strahlenpasses unter Angabe folgender Daten des Strahlenpassinhabers an:	(4) u n v e r ä n d e r t
1. Personendaten,	
2. Kontaktdaten und	
3. persönliche Kennnummer nach § 170 Absatz 3.	
Bei einem Wechsel des Strahlenpassverantwortlichen hat der neue Strahlenpassverantwortliche vor dem ersten Zugriff auf den Strahlenpass die Daten des Strahlenpassinhabers nach Satz 1 anzugeben.	
(5) Der Strahlenpassinhaber bestätigt die Anlage des Strahlenpasses oder den Wechsel des Strahlenpassverantwortlichen	(5) u n v e r ä n d e r t
1. im Fall der Registrierung nach Absatz 2 Satz 2 im elektronischen System des Strahlenpasses,	
2. im Übrigen schriftlich gegenüber dem Strahlenpassverantwortlichen.	
Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 hat der Strahlenpassverantwortliche eine Abschrift der Bestätigung im elektronischen System des Strahlenpasses zu hinterlegen.	
(6) Das Bundesamt für Strahlenschutz hat sicherzustellen, dass die im Strahlenschutzregister hinterlegten Daten nach § 170 Absatz 2, soweit sie für die Zwecke des Strahlenpasses erforderlich sind, automatisiert in den Strahlenpass eingetragen und regelmäßig aktualisiert werden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Der Strahlenpass ist zu löschen, wenn der Strahlenpassinhaber das 75. Lebensjahr vollendet hat oder im Fall seines vorherigen Todes vollendet hätte, jedoch nicht vor dem Ablauf von 30 Jahren nach Beendigung der Beschäftigung bei dem letzten Strahlenpassverantwortlichen.	(7) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
§ 171b	§ 171b
Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Strahlenpass	Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Strahlenpass
(1) Die nachfolgend genannten Personen haben folgende Berechtigungen hinsichtlich des Strahlenpasses:	(1) unverändert
1. der Strahlenpassverantwortliche: lesenden und schreibenden Zugriff für den Zeitraum des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Strahlenpassinhaber,	
2. der Strahlenpassinhaber: lesenden Zugriff,	
3. der Verantwortliche, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird: lesenden und schreibenden Zugriff für einen durch den Strahlenpassverantwortlichen oder den Strahlenpassinhaber bestimmten Zeitraum,	
4. der ermächtigte Arzt: lesenden und schreibenden Zugriff, soweit dies zur Erfüllung seiner ärztlichen Pflichten notwendig ist.	
Wenn sich der Strahlenpassinhaber oder der ermächtigte Arzt nicht nach § 171a Absatz 2 Satz 2 und 3 registriert haben, hat der Strahlenpassverantwortliche ihnen Auskunft über den Inhalt des Strahlenpasses zu erteilen.	
(2) Die zuständige Aufsichtsbehörde hat lesenden Zugriff, soweit dies für die Aufsicht notwendig ist.	(2) unverändert
(3) Die folgenden Personen haben dafür zu sorgen, dass in den Strahlenpass unverzüglich mindestens die folgenden Angaben eingetragen werden:	(3) unverändert
1. der Strahlenpassverantwortliche, soweit nicht bereits eine automatisierte Eintragung nach § 171a Absatz 6 erfolgt ist:	
a) die Angaben nach § 171a Absatz 3 und 4,	
b) die Bilanzierung der amtlichen Dosiswerte aus beruflicher Exposition für jedes Kalenderjahr sowie für jeden Monat des laufenden Kalenderjahres,	
c) die Überschreitung von Grenzwerten der Körperdosis,	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
2. der Verantwortliche, in dessen Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte der Strahlenpassinhaber tätig wird:	
a) die Bezeichnung seiner Anlage, Einrichtung oder Betriebsstätte,	
b) der Zeitraum der externen Betätigung,	
c) die Exposition in diesem Zeitraum,	
3. der ermächtigte Arzt oder, wenn dieser nicht registriert ist, der Strahlenpassverantwortliche: die Angaben zur erfolgten ärztlichen Überwachung, insbesondere der Inhalt der ärztlichen Bescheinigung auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6.	
Besteht wegen Ablaufs des jeweiligen Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 3 kein Zugriff mehr auf den Strahlenpass, sind die erforderlichen Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 dem aktuellen Strahlenpassverantwortlichen oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, dem Strahlenpassinhaber, mitzuteilen.	
(4) Der Strahlenpassverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Eintragungen im Strahlenpass vor Beginn der Betätigung des Strahlenpassinhabers in einer fremden Anlage *oder* Einrichtung oder *einer fremden* Betriebsstätte vollständig sind.“	(4) Der Strahlenpassverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass die Eintragungen im Strahlenpass vor Beginn der Betätigung des Strahlenpassinhabers in einer fremden Anlage**,** Einrichtung oder Betriebsstätte vollständig sind.“
	5. Nach § 182 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
	„(3) Ordnet dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung die Schriftform an, kann diese nur durch die elektronische Form nach § 3b des Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt werden. § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nicht anzuwenden.“
5. § 217 wird durch den folgenden § 217 ersetzt:	**6.** u n v e r ä n d e r t
„§ 217	
Strahlenpass (§ 171)	
Auf Strahlenpässe in Papierform, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 registriert wurden, finden § 171 sowie die Vorgaben einer auf Grund von § 171 erlassenen Rechtsverordnung in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2029 geltenden Fassung	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Anwendung. Strahlenpässe nach Satz 1 gelten bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Befristung fort.“	
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung der Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz	**u n v e r ä n d e r t**
Die Kostenverordnung zum Atomgesetz und zum Strahlenschutzgesetz vom 17. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1457), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
§ 2 Absatz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. für sonstige Amtshandlungen einschließlich Prüfungen und Untersuchungen des Bundesamtes für Strahlenschutz, soweit es nach § 185 Absatz 1 Nummer 1 und 3 bis 6 und Absatz 2 Nummer 5 und 6 des Strahlenschutzgesetzes zuständig ist, 50 Euro bis 2 Millionen Euro;“.	
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung der Strahlenschutzverordnung	**Änderung der Strahlenschutzverordnung**
Die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 324) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 68 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 68 Externe Beschäftigung in einem Strahlenschutzbereich“.	
b) Die Angabe zu § 153 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 153 Festlegung von Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Strahlenschutzgesetzes“.	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) Die Angabe zu § 154 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 154 Maßnahmen zum Schutz vor Radon für Neubauten in Gebieten nach § 121 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Strahlenschutzgesetzes“.	
2. Nach § 1 Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:	2. u n v e r ä n d e r t
„(2a) Bereitstellungszeit des Arbeitsplatzes: Zeit, in der der Arbeitsplatz unter Beachtung des allgemeinen Arbeitsschutzes für Beschäftigte oder Dritte zur Verfügung steht.“	
3. § 49 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 2 wird gestrichen.	
b) Die Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 2 bis 4.	
4. In § 60 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 19 Absatz 3 Satz 2“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Nummer 4 wird die Angabe „§ 19 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.	
5. § 68 wird durch den folgenden § 68 ersetzt:	5. § 68 wird durch den folgenden § 68 ersetzt:
„§ 68	„§ 68
Externe Beschäftigung in einem Strahlenschutzbereich	Externe Beschäftigung in einem Strahlenschutzbereich
(1) Der für die Einrichtung eines Strahlenschutzbereichs verantwortliche Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine beruflich exponierte Person bei einer externen Tätigkeit nach Absatz 2 im Strahlenschutzbereich nur beschäftigt wird, wenn	(1) Der für die Einrichtung eines Strahlenschutzbereichs verantwortliche Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass eine beruflich exponierte Person bei einer externen Tätigkeit nach Absatz 2 im Strahlenschutzbereich nur beschäftigt wird, wenn
1. die Einstufung der *externen Arbeitskraft* nach § 71 in Bezug auf die *Dosis*, die diese in seinem Verantwortungsbereich voraussichtlich *aufnehmen* kann, angemessen ist,	1. die Einstufung der **beruflich exponierten Person** nach § 71 in Bezug auf die **berufliche Exposition**, die diese in seinem Verantwortungsbereich voraussichtlich **erhalten** kann, angemessen ist,
2. die beruflich exponierte Person ein Dosimeter nach § 66 Absatz 1 trägt und	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Strahlenschutzverantwortliche den Strahlenpass einsehen konnte, sofern eine	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Pflicht zur Führung eines Strahlenpasses besteht.	
Satz 1 gilt nicht für Strahlenschutzbereiche, in denen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden kann.	Satz 1 gilt nicht für Strahlenschutzbereiche, in denen auf die Ermittlung der Körperdosis verzichtet werden kann.
(2) Eine externe Tätigkeit ist*:*	(2) Eine externe Tätigkeit ist
1. eine nach § 25 des Strahlenschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Tätigkeit,	1. u n v e r ä n d e r t
2. eine nach § 26 in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: *Tag* vor dem Inkrafttreten nach Artikel *6* Satz *2* dieses Gesetzes] geltenden Fassung angezeigte Tätigkeit oder	2. eine nach § 26 **des Strahlenschutzgesetzes** in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor dem Inkrafttreten nach Artikel **7** Satz **3** dieses Gesetzes] geltenden Fassung angezeigte Tätigkeit oder
3. eine nach § 59 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes anzeigebedürftige Tätigkeit.	3. u n v e r ä n d e r t
(3) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Pflicht zum Führen eines Strahlenpasses nach § 171 Absatz 1 und 2 des Strahlenschutzgesetzes und von der Pflicht zur Einsicht nach Absatz 1 Satz 1 befreien, wenn die beruflich exponierte Person in nicht mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt wird. Wird die beruflich exponierte Person in mehr als einer fremden Anlage oder Einrichtung beschäftigt, kann die zuständige Behörde im Einzelfall von der Pflicht zur Einsicht befreien, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Körperdosis der beruflich exponierten Person vollständig in den Dosiserfassungssystemen der fremden und der entsendenden Anlage oder Einrichtung ermittelt und auf geeignete Weise dokumentiert wird.“	(3) u n v e r ä n d e r t
6. § 72 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	6. § 72 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Für beruflich exponierte Personen, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen Beschäftigung nach § 25 des Strahlenschutzgesetzes oder einer nach § 26 des Strahlenschutzgesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: *Tag* vor dem Inkrafttreten nach Artikel *6* Satz *2* dieses Gesetzes] geltenden Fassung angezeigten Beschäftigung Tätigkeiten ausüben, hat der Strahlenschutzverantwortliche gemeinsam mit dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage, Einrichtung, Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers für diese Prüfung zu sorgen.“	„Für beruflich exponierte Personen, die im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen Beschäftigung nach § 25 des Strahlenschutzgesetzes oder einer nach § 26 des Strahlenschutzgesetzes in der bis zum Ablauf des ... [einsetzen: **Datum des Tages** vor dem Inkrafttreten nach Artikel **7** Satz **3** dieses Gesetzes] geltenden Fassung angezeigten Beschäftigung Tätigkeiten ausüben, hat der Strahlenschutzverantwortliche gemeinsam mit dem Strahlenschutzverantwortlichen der fremden Anlage, Einrichtung, Röntgeneinrichtung oder des fremden Störstrahlers für diese Prüfung zu sorgen.“

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
7. Nach § 103 Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	7. u n v e r ä n d e r t
„(5) Die zuständige Behörde führt für im grenznahen Ausland belegene kerntechnische Anlagen Messungen zur Bestimmung der Aktivität von Proben und zur Überwachung der Exposition durch Direktstrahlung durch.“	
8. § 153 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird jeweils nach der Angabe „§ 121 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.	
b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die zuständige Behörde erhebt die zur Festlegung der Gebiete nach § 121 Absatz 1 Satz 1 und 4 des Strahlenschutzgesetzes und die zur Überprüfung der Entscheidung über die Gebietsfestlegung nach § 121 Absatz 1 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes erforderlichen Daten nach Absatz 1.“	
9. In der Überschrift zu § 154 und in § 154 wird jeweils nach der Angabe „§ 121 Absatz 1 Satz 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 155 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „und § 128 Absatz 2“ gestrichen.	
b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Die Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration nach § 128 Absatz 2 und 2a des Strahlenschutzgesetzes sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen	
1. über eine Gesamtdauer von zwölf Monaten oder	
2. zu den Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes über eine Dauer von sechs Monaten; die Messung hat bei einem Arbeitsplatz nach § 127 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes mindestens zur Hälfte im Zeitraum zwischen dem 15. Oktober und dem 15. April des darauffolgenden Kalenderjahres zu erfolgen.	
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. Zeitraum der Messung:	
a) Datum des Beginns und des Endes der Messung,	
b) bei Teilmessungen im Rahmen einer Messung nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 1, abweichend von Buchstabe a Datum des Beginns und des Endes der einzelnen Messabschnitte,	
c) bei Messungen nach Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 zusätzlich zu den Informationen nach Buchstabe a die Bereitstellungszeiten des Arbeitsplatzes,“.	
bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 127 Absatz 3 Satz 1, § 128 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes sowie im Fall von Messungen nach § 128 Absatz 2a des Strahlenschutzgesetzes zusammen mit den Aufzeichnungen nach § 128 Absatz 2a Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 3 des Strahlenschutzgesetzes auf Verlangen vorzulegen.“	
11. In § 174 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 171 Absatz 1 oder 2 des Strahlenschutzgesetzes“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 184 Absatz 1 Nummer 22 wird die Angabe „§ 68 Absatz 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.	12. unverändert
13. In § 190 Absatz 1 wird die Angabe „§§ 199, 200“ durch die Angabe „§§ 199, 200 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.	13. unverändert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 16. Ausschusses**
14. Anlage 18 Teil B Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	**14. entfällt**
a) In Buchstabe a wird die Angabe „0,32 Megabecquerel je Kubikmeter mal Stunde“ durch die Angabe „0,15 Megabecquerel pro Kubikmeter mal Stunde“ ersetzt.	
b) In Buchstabe b wird die Angabe „0,71 Millijoule durch Kubikmeter mal Stunde“ durch die Angabe „0,33 Millijoule pro Kubikmeter mal Stunde“ ersetzt.	
Artikel 5	**Artikel 5**
Weitere Änderung der Strahlenschutzverordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), die zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 174 durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 174 Anerkennung eines außerhalb des Geltungsbereichs des Strahlenschutzgesetzes ausgestellten Strahlenpasses“.	
2. § 79 Absatz 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:	
„(4) Die ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich den folgenden Beteiligten zu übersenden:	
1. dem Strahlenschutzverantwortlichen, wenn der ermächtigte Arzt nicht selbst die Eintragung nach § 171b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes in einen Strahlenpass vornimmt,	
2. der beruflich exponierten Person, wenn der ermächtigte Arzt nicht selbst die Eintragung nach § 171b Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Strahlenschutzgesetzes in einen Strahlenpass vornimmt oder den Inhalt der Bescheinigung in einen Strahlenpass in Papierform einträgt,	
3. der zuständigen Behörde, wenn gesundheitliche Bedenken bestehen.	
(5) Im Fall des Absatzes 4 Nummer 1 hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die ärztliche Bescheinigung während	

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
der Dauer der Aufgabenwahrnehmung einer beruflich exponierten Person aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt wird.“	
3. In § 158 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „, bei der zuständigen Behörde registrierten“ gestrichen.	
4. § 174 wird durch den folgenden § 174 ersetzt:	
„§ 174	
Anerkennung eines außerhalb des Geltungsbereichs des Strahlenschutzgesetzes ausgestellten Strahlenpasses	
Ein außerhalb des Geltungsbereichs des Strahlenschutzgesetzes ausgestellter Strahlenpass kann verwendet werden, wenn er die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 174 Absatz 2 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2029 geltenden Fassung erfüllt.“	
	Artikel 6
	Änderung des Umweltauditgesetzes
	Das Umweltauditgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 304) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 9 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
	„(5) Die Zulassung umfasst die Befugnis, freiwillige Nachhaltigkeitsberichte zu überprüfen, die nach der Delegierten Verordnung (EU) 2026/1560 erstellt wurden. Artikel 25 Absatz 1, 2, 4, 6 Buchstabe a und b und Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 ist mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:
	1. an die Stelle der Umwelterklärung tritt der Nachhaltigkeitsbericht,
	2. an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 tritt die Delegierte Verordnung (EU) 2026/1560 und
	3. die Begutachtung bezieht sich auf die Prüfung der Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit und

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
	Richtigkeit der Daten und Informationen des Nachhaltigkeitsberichts.
	Nach der Validierung stellt der Umweltgutachter eine unterzeichnete Erklärung aus, mit der er bestätigt, dass der Nachhaltigkeitsbericht dem Standard der Delegierten Verordnung (EU) 2026/1560 entspricht und welche Module des Standards angewandt wurden.“
Artikel 6	**Artikel 7**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
Die Artikel 2 und 5 treten am 1. Juli 2029 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Artikel 2 **Nummer 5 tritt am 1. Juli 2027 in Kraft. Artikel 2 Nummer 1 bis 4** und **6 sowie Artikel** 5 treten am 1. Juli 2029 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.
	EU-Rechtsakte:
	1. Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1)
	2. Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1; L 117 vom 3.5.2019, S. 9; L 334 vom 27.12.2019, S. 165; L 241 vom 8.7.2021, S. 7), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/1451 vom 20. März 2026 (ABl. L, 2026/1451, 29.06.2026) geändert worden ist
	3. Delegierte Verordnung (EU) 2026/1560 der Kommission vom 3. Juli 2026 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung freiwillig anwendbarer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die durch die Obergrenze für die Wertschöpfungskette geschützt sind (ABl. L, 2026/1560, 21.9.2026)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Anna Aeikens, Dr. Paul Schmidt, Jakob Blankenburg, Harald Ebner und Mareike Hermeier

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/8415** wurde in der 102. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2026 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch die kontinuierliche Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands ist es in den vergangenen Jahrzehnten gelungen, ein hohes Schutzniveau vor den schädlichen Auswirkungen ionisierender Strahlung zu etablieren. Gleichzeitig ist der Vollzug strahlenschutzrechtlicher Anforderungen für Unternehmen und Aufsichtsbehörden zunehmend mit Verwaltungsaufwand verbunden. Der Gesetzentwurf setzt daher darauf, unter Wahrung des hohen Schutzniveaus Bürokratie abzubauen, die Digitalisierung voranzutreiben und das Strahlenschutzrecht zu modernisieren. Damit werden sowohl die Ziele des Regierungsberichts zum Bürokratierückbau vom 5. November 2025 als auch Maßnahmen der Föderalen Modernisierungsagenda von Bund und Ländern vom 4. Dezember 2025 umgesetzt. Konkret sollen die in Anzeige- und Genehmigungsverfahren einzureichenden Unterlagen, unter anderem durch die Anwendung des „Once-only-Prinzips“, reduziert, Aufbewahrungsfristen verkürzt und zwingende gesetzliche Befristungen von Genehmigungen aufgehoben werden. Zudem sollen die Digitalisierung des Strahlenpasses und die Streichung von Schriftformerfordernissen Verwaltungsabläufe effizienter gestalten und Verfahren beschleunigen. Darüber hinaus werden die strahlenschutzrechtlichen Regelungen an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand angepasst, etwa durch eine Überarbeitung der Vorschriften zum Schutz vor Radon. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Kernfusion. Entsprechend dem Aktionsplan der Bundesregierung „Deutschland auf dem Weg zum Fusionskraftwerk“ schafft der Gesetzentwurf hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Regelung und stellt klar, dass Fusionsanlagen als Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung gelten. Damit sollen Rechtssicherheit und ein klarer regulatorischer Rahmen für Forschung, Entwicklung und unternehmerisches Engagement geschaffen werden.

III. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat in seiner 46. Sitzung am 4. November 2026 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8415 durchgeführt.

Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Steffen Kanitz
RWE Power AG

Prof. Dr. Joachim Breckow
Technische Hochschule Mittelhessen

Armin Reinartz
Pro-Fusion e. V.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dr. Götz Ruprecht
Institut für Festkörper-Kernphysik gGmbH

Dr. Annette Röttger
Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB)

Dr. Jörg Kaulard
JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH

Prof. Dr. Wolfgang Liebert i. R.
BOKU University

Mag.Dr. Nikolaus Müllner
BOKU University

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 21(16)168-A bis 21(16)168-F) sowie das Wortprotokoll der Anhörung werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.

IV. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 21/571) in seiner 22. Sitzung am 7. Oktober 2026 mit dem Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts (BR- Drs. 461/26) befasst.

In der Begründung des Gesetzentwurfs wurden zur Nachhaltigkeit folgende Aussagen getroffen:

„Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie zur Umsetzung der Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals (SDGs)).

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel „SDG 5 Geschlechtergleichheit“, indem in einem § 78 Absatz 4 und in § 79 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StrlSchG die Begriffe „Frau“ und „Mutter“ durch geschlechtsneutrale Bezeichnungen ersetzt werden. Hierdurch wird klargestellt, dass es bei den jeweiligen Schutzvorschriften nicht auf das Geschlecht der jeweiligen Person, sondern auf ihre Gebärfähigkeit, den Umstand einer Schwangerschaft oder des Stillens ankommt.

Des Weiteren dient der Gesetzentwurf durch die Stärkung der Wirtschaft mittels Bürokratierückbau und Digitalisierung von Verwaltungsverfahren dem Ziel „SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“.

Durch die Schaffung von Rechtssicherheit für künftige Fusionsanlagen in Deutschland werden Investitionen in diesen innovativen Zukunftsbereich gestärkt. Dies dient dem Ziel „SDG 9 Industrie, Innovationen und Infrastruktur“.

Der Gesetzentwurf genügt des Weiteren den Leitprinzipien für eine nachhaltige Entwicklung, da es nachhaltiges Wirtschaften stärkt und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzt. Indem durch Bürokratierückbau die Bedingungen für die Wirtschaft gestärkt werden, können vorhandene Ressourcen risikoorientiert und damit effizienter eingesetzt werden. Gestützt wird dies durch Maßnahmen zur Digitalisierung, wodurch Ressourcen wie Papier oder logistischer Aufwand zur Beförderung von Postsendungen eingespart werden können.

Fusionsanlagen können in der Zukunft zu einer nachhaltigen Energieversorgung beitragen. Um Investitionen in diesem Bereich zu fördern, wird Rechtsklarheit darüber geschaffen, dass diese Anlagen in den Anwendungsbereich des Strahlenschutzgesetzes fallen.“

Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen:

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen stellt fest, dass die Bundesregierung die Nachhaltigkeitsprüfungsbewertung im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt hat, indem sie

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

auf die Nachhaltigkeitskriterien abstellt, die durch den Gesetzentwurf gefördert werden sollen oder mit ihnen im Einklang stehen:

- Nachhaltigkeitsziel 5 „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“, indem eine geschlechtsneutrale Formulierung von Schutzvorschriften im Strahlenschutzrecht verwendet werde.
- Nachhaltigkeitsziel 8 „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, indem Bürokratierückbau und Digitalisierung von Verwaltungsverfahren und damit ein effizienterer Ressourceneinsatz gefördert werden sollen.
- Nachhaltigkeitsziel 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, da die Schaffung eines rechtssicheren regulatorischen Rahmens für Fusionsanlagen die Investitionssicherheit erhöhen und Forschung, Entwicklung und Innovation unterstützen könne.

Darüber hinaus steht der Gesetzentwurf im Einklang mit folgenden Leitprinzipien einer nachhaltigen Gesellschaft:

- Leitprinzip 4 „Nachhaltiges Wirtschaften stärken“ und
- Leitprinzip 6 „Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen“.

Daher sind die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung nicht zu beanstanden.

Eine Prüfbitte ist nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8415 in seiner 49. Sitzung am 11. November 2026 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, dass mit dem Gesetz Bürokratie im Strahlenschutzrecht abgebaut, die Digitalisierung vorangetrieben und das Recht modernisier werde, ohne das hohe Schutzniveau zu senken. Dadurch würden insbesondere Kliniken und Arztpraxen sowie die Wirtschaft insgesamt um rund 17 Millionen Euro jährlich entlastet. Als Beispiele nannte sie den digitalen Strahlenpass, die schnellere Inbetriebnahme von Röntgengeräten und die Vereinfachung der Teleradiologie. Zudem würden durch das „Once-Only-Prinzip“ bereits vorliegende Unterlagen nicht erneut angefordert und für Fusionsanlagen Rechtssicherheit geschaffen. Mit dem Änderungsantrag würden weitere Vorschläge des Bundesrats aufgegriffen, klare Regelungen für natürlich radioaktive Rückstände geschaffen und das „Once-Only-Prinzip“ ausgeweitet. Die Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren für Unterlagen aus der Strahlentherapie halte die Fraktion der CDU/CSU für einen angemessenen Kompromiss. Für einen langfristigen Zugriff auf Patientendaten solle perspektivisch die elektronische Patientenakte genutzt werden. Dazu fordere der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen die Prüfung, wie insbesondere Bilddaten, Bestrahlungspläne und Dosisdaten in die elektronische Patientenakte aufgenommen werden könnten. Außerdem solle die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern die Verfahren beim Rückbau von Kernkraftwerken vereinfachen und beschleunigen, ohne das hohe Schutzniveau zu beeinträchtigen.

Die **Fraktion der AfD** begrüßte einzelne Elemente der Novelle, darunter den elektronischen Strahlenpass, den Abbau von Mehrfachnachweisen und die längeren Genehmigungsfristen. Sie bezog sich auf den eigenen Entschließungsantrag, in dem sie insbesondere die wissenschaftliche Grundlage des sogenannten LNT-Modells zur Bewertung der Wirkung niedriger Dosen ionisierender Strahlung infrage stelle. Unter Verweis auf die Sachverständigenanhörung und eigene wissenschaftliche Erkenntnisse argumentierte sie, dass das Modell möglicherweise nicht geeignet sei, die biologischen Wirkungen von Röntgen- und Gammastrahlung angemessen zu beschreiben. Sie betonte, dass sie weder das ALARA-Prinzip („As Low As Reasonably Achievable“) noch bestehende Grenzwerte infrage stelle, sondern eine wissenschaftliche Neubewertung und weitere Forschung fordere, damit künftige Gesetzesnovellen auf einer besseren Erkenntnisgrundlage beruhten. Abschließend machte sie ihre Zustimmung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung von der Zustimmung der Koalitionsfraktionen zu ihrem eigenen Entschließungsantrag abhängig.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der SPD** betonte, dass der Gesetzentwurf das hohe Schutzniveau des Strahlenschutzgesetzes wahre und zugleich an den aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik anpasse. Zudem würden mehr Rechtssicherheit geschaffen und Bürokratie abgebaut, unter anderem durch den Wegfall von Schriftformerfordernissen, verkürzte Fristen und die Digitalisierung des Strahlenpasses. Mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen würden weitere Anpassungen vorgenommen. Dazu gehörten die Möglichkeit für Behörden, die Freistellung radioaktiv kontaminierter Rückstände aus der Überwachung von Amts wegen zu beantragen, die Möglichkeit der Ausweitung des „Once-Only-Prinzips“ auf weitere Verwaltungsverfahren sowie die Vereinheitlichung von Unternehmensregistern. Der Entschließungsantrag der Koalition fordere außerdem, die Speicherung von Bilddaten aus Diagnostik und Therapie in der elektronischen Patientenakte zu prüfen und gemeinsam mit den Ländern den Rückbau von Atomkraftwerken zu beschleunigen. Abschließend hob die Fraktion der SPD die erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Gesetzesnovelle hervor und betonte, dass Unternehmen, Fachpersonal und Aufsichtsbehörden spürbar entlastet werden könnten, ohne Abstriche beim hohen Schutzniveau des Strahlenschutzes vorzunehmen.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte einzelne Aspekte des Gesetzentwurfs, unter anderem die Einführung des digitalen Strahlenpasses. Zugleich äußerte sie Bedenken hinsichtlich der Regelungen zur Kernfusion. Zwar sei es richtig, dass die Zuständigkeit für die nukleare Sicherheit der Kernfusion weiterhin beim hierfür zuständigen Bundesumweltministerium verbleibe. Es sei jedoch fraglich, ob die Kernfusion im Strahlenschutzgesetz angemessen verankert sei. Einen relevanten Beitrag zum Klimaschutz oder zur Energieversorgung erwarte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN von der Kernfusion auf absehbare Zeit nicht. Auch mögliche technologische Nebeneffekte, etwa bei der Entwicklung von Lasern und Magneten, rechtfertigten aus ihrer Sicht nicht zwangsläufig die hohen Forschungsaufwendungen. Mit zunehmender Größe der Fusionsanlagen veränderten sich auch die damit verbundenen Risiken. Die Konzepte für die nächste Anlagengeneration würfen daher konkrete Fragen auf, die von der Bundesregierung bislang unbeantwortet blieben. Erforderlich sei ein wissenschaftlich fundierter Rechtsrahmen, der sich an den tatsächlichen Gefahren orientiere und zwischen kleinen und großen Anlagen differenziere. Eine solche Abstufung fehle im Gesetzentwurf, was auch das Max-Planck-Institut kritisiert habe. Darüber hinaus seien bereits jetzt Regelungen zu Rückbau, Haftung und finanzieller Vorsorge möglich. Besonders problematisch sei die fehlende Kontrolle des Tritiums, das in Fusionsreaktoren entstehe und auch für den Bau von Atomwaffen relevant sei. Da bereits wenige Gramm für einen atomaren Sprengkopf ausreichen könnten und in geplanten Demonstrationsanlagen bis zu fünf Kilogramm Tritium im Kreislauf vorgesehen seien, bestehe eine zu schließende Kontrolllücke. Da der Gesetzentwurf diese Fragen nicht ausreichend berücksichtige, werde die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ihn trotz der zahlreichen positiven Regelungen ablehnen.

Die **Fraktion Die Linke** kritisierte, dass das Strahlenschutzgesetz keinen geeigneten Rechtsrahmen für Fusionskraftwerke biete, da wichtige Fragen wie der Umgang mit radioaktivem Abfall und Proliferationsrisiken unberücksichtigt blieben. Auch der Zwischenbericht des ReFus-Projekts bestätige, dass die vorgesehenen Regelungen nicht ausreichten. Die Bundesregierung solle daher den Abschluss des Projekts im März 2027 abwarten. Die vorzeitige Aufnahme der Kernfusion in das Gesetz sei vor allem auf den Druck der Fusionsunternehmen zurückzuführen. Finanzielle Interessen dürften jedoch nicht Vorrang vor der Sicherheit haben. Die Fraktion Die Linke forderte stattdessen ein eigenständiges Fusionsgesetz. Als Übergangslösung komme eine Verankerung im Atomgesetz infrage. Zudem werde die Kernfusion zu spät verfügbar sein, um noch einen wesentlichen Beitrag zu den Klimazielen zu leisten. Es sei daher nicht sinnvoll, Milliardenbeträge aus Mitteln für Infrastruktur und Klimaneutralität in eine Technologie zu investieren, die möglicherweise erst in Jahrzehnten einsatzbereit sei. Öffentliche Mittel sollten stattdessen vorrangig in erneuerbare Energien fließen, die bereits heute verfügbar, nachhaltig, kostengünstig und sicher seien.

Die Fraktion der AfD hat einen Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 21(16)171 mit folgendem Wortlaut eingebracht:

I. Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit möge beschließen:

1. *Das deutsche Strahlenschutzrecht stützt sich bei der Risikobewertung stochastischer Strahlenwirkungen bislang pauschal auf das lineare Modell ohne Schwellenwert (Linear-No-Threshold-Modell, LNT). Für mutationsbezogene biologische Endpunkte bei dünn ionisierender (oder auch „locker ionisierender“) Photonenstrahlung mit niedrigem linearem Energietransfer (niedrig-LET, insbesondere Röntgen- und Gammastrahlung) beschreibt die Internationale Strahlenschutzkommission (ICRP, Publikation 108)[1] die*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dosis-Wirkungs-Beziehung hingegen im Allgemeinen als linear-quadratisch (LQ-Modell), während sie erst mit zunehmendem LET (dicht ionisierende Teilchen-Strahlung) zur Linearität tendiert.

2. *Maßgebliche strahlenbiologische Grundlagenarbeiten, darunter Rothkamm & Löbrich (2003)[2], Löbrich et al. (2005)[3], Löbrich & Jeggo (2007)[4], Grudzenski et al. (2010)[5] sowie Mirsch et al. (2026)[6], belegen, dass die zelluläre Erkennung, Reparaturkinetik und Verarbeitung von DNA-Doppelstrangbrüchen nach niedrigen Röntgen- und Gammadosen komplexen, nichtlinearen Mechanismen unterliegen. Das Festhalten der Bundesregierung ausweislich ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD (Drucksache 21/5093)[7] auch bei der Mutationsinduktion an einer rein linearen Betrachtung muss daher kritisch gesehen werden.*

3. *Der im Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 21/8415)[8] sowie in § 8 Absatz 2 des Strahlenschutzgesetzes verankerte Anspruch, das Strahlenschutzrecht am aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik auszurichten, erfordert eine differenzierte Bewertung biologischer Dosis- Wirkungs-Beziehungen über das pauschale LNT-Modell hinaus – insbesondere in Bezug auf Röntgen- und Gammastrahlung.*

II. Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit fordert die Bundesregierung auf:

1. *das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) anzuweisen, bei der wissenschaftlichen Bewertung mutationsbezogener biologischer Wirkungen von niedrig-LET-Photonenstrahlung (insbesondere Röntgen- und Gammastrahlung) verbindlich linear-quadratische Dosis-Wirkungs-Modelle (LQ-Modelle) einzubeziehen;*

2. *hierbei insbesondere die strahlenbiologischen Erkenntnisse zur Induktion, Reparatur und Fehlreparatur von DNA-Doppelstrangbrüchen sowie zu Gen- und Chromosomenmutationen unter Berücksichtigung von Dosis, Dosisleistung, Strahlenqualität und insbesondere auch bei niedrigen Dosen im Bereich einzelner Milli-Sievert auszuwerten und weiter zu erforschen;*

3. *die Ergebnisse dieser vergleichenden Modellbewertung transparent zu veröffentlichen und dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 2027 einen Bericht darüber vorzulegen, welche Schlussfolgerungen sich mit Blick auf die notwendige Änderung unverhältnismäßiger Strahlenschutzvorschriften aus den jeweiligen Modellen für die einzelnen Endpunkte, Dosisbereiche und die künftige Fortentwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen des Strahlenschutzes ergeben.*

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (Drucksache 21/8415) will die Bundesregierung das Strahlenschutzrecht entbürokratisieren, digitalisieren und an den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand anpassen. Während der Entwurf verfahrensrechtliche Erleichterungen schafft, klammert er die überfällige Modernisierung der wissenschaftlichen Risikobewertung im Niedrigdosisbereich vollständig aus und belässt es somit bei potentiell unverhältnismäßig strengen Vorgaben. Auch international, etwa im Rahmen der aktuellen Reforminitiative der US-amerikanischen Nuclear Regulatory Commission (NRC, 2026)[9,10], werden die Grenzen und Unsicherheiten einer rein schematischen Anwendung des LNT-Modells im Niedrigdosisbereich zunehmend thematisiert. Für mutationsbezogene Endpunkte bei dünn ionisierender Strahlung (Gamma- und Röntgenstrahlung) ist das linear-quadratische Modell ($\alpha D + \beta D^2$) in der Strahlenbiologie etabliert und wird bereits in der ICRP-Publikation 108 beschrieben. Zudem zeigen die richtungsweisenden experimentellen Arbeiten der Arbeitsgruppe um Prof. Dr. Markus Löbrich (TU Darmstadt) zur DNA-Doppelstrangbruchreparatur im Niedrigdosisbereich bis hin zur jüngsten Fall-Kontroll-Studie von Mirsch et al. (2026), dass zelluläre Reparaturprozesse bei sehr kleinen Dosen nicht einfach linear aus hohen Dosen extrapoliert werden können. Dieser Entschließungsantrag greift diese wissenschaftlichen Entwicklungen auf, ohne unmittelbar in die bestehenden Dosisgrenzwerte (§ 9 StrlSchG) einzugreifen oder das Schutzniveau zu mindern. Durch den verbindlichen Prüf- und Berichtsauftrag wird sichergestellt, dass das Bundesamt für Strahlenschutz linear-quadratische Modelle für mutationsbezogene Endpunkte systematisch einbezieht und die Ergebnisse nachvollziehbar darlegt.

[1] ICRP (2008/2009): International Commission on Radiological Protection, Publication 108: Environmental Protection: the Concept and Use of Reference Animals and Plants, Annals of the ICRP 38 (4–6), 2008/2009, insbesondere Absatz 146. DOI: 10.1016/j.icrp.2009.04.007.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

[2] *Rothkamm & Löbrich (2003): Rothkamm, K. & Löbrich, M. (2003): Evidence for a lack of DNA double-strand break repair in human cells exposed to very low x-ray doses, Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS) 100(9), S. 5057–5062. DOI: 10.1073/pnas.0830918100.*

[3] *Löbrich et al. (2005): Löbrich, M. et al. (2005): In vivo formation and repair of DNA double-strand breaks after computed tomography examinations, Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS) 102(25), S. 8984–8989. DOI: 10.1073/pnas.0501895102.*

[4] *Löbrich & Jeggo (2007): Löbrich, M. & Jeggo, P. A. (2007): The impact of a negligent G2/M checkpoint on genomic instability and cancer induction, Nature Reviews Cancer, Vol. 7, Nr. 11, S. 861–869. DOI: 10.1038/nrc2248.*

[5] *Grudzenski et al. (2010): Grudzenski, S., Raths, A., Conrad, S., Rübe, C. E. & Löbrich, M. (2010): Inducible response required for repair of low-dose radiation damage in human fibroblasts, Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS) 107(32), S. 14205–14210. DOI: 10.1073/pnas.1002213107.*

[6] *Mirsch et al. (2026): Mirsch, J., Cordoni, F., Schmitt, E. et al. / Löbrich, M. (August 2026): Repair of DNA double-strand breaks after low radiation doses in childhood cancer survivors and matched cancer-free individuals, Proceedings of the National Academy of Sciences (PNAS) 123(35), e2603379123. DOI: 10.1073/pnas.2603379123.*

[7] *BT-Drs. 21/5093 (und 21/4654): Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur Anwendung des LNT-Modells bei unterschiedlichen Strahlungsarten (Drucksache 21/4654), Bundestagsdrucksache 21/5093, März 2026, insbesondere Antwort zu Frage 11*

[8] *BT-Drs. 21/8415: Deutscher Bundestag, 21. Wahlperiode, Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts, Bundestagsdrucksache 21/8415.*

[9] *NRC-Aktenzeichen ML25197A463: Seel, P. J. & Stein, A. (Breakthrough Institute, 16.07.2025): Drawing the Line: The Linear No-Threshold Model, and When are Doses Too Small to Matter?, abgelegt bei der U.S. Nuclear Regulatory Commission (NRC) unter Aktenzeichen ML25197A463. URL: https://www.nrc.gov/docs/ML2519/ML25197A463.pdf.*

[10] *NRC-Unterlage ML26180A032: U.S. Nuclear Regulatory Commission (NRC): Proposed Rule, Reforming and Modernizing the NRC's Radiation Protection Framework, 91 FR 43456–43504 (15.07.2026), NRC-Unterlage ML26180A032. URL: https://www.nrc.gov/docs/ML2618/ML26180A032.pdf.*

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, zu empfehlen, den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(16)172 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 21/8415 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke gegen die Stimmen der Fraktion der AfD zu empfehlen, den Entschließungsantrag der Fraktion der AfD auf Ausschussdrucksache 21(16)171 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke, zu empfehlen, den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 21(16)173 anzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe c, f und h – Inhaltsübersicht

Bei den Einfügungen handelt es sich um Folgeänderungen zur Einfügung von § 169a und § 182b StrlSchG sowie um eine Anpassung im Hinblick auf die Inkrafttretensvorschrift.

Zu Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Zu Artikel 1 Nummer 12 – § 25 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a

Aus redaktionellen Gründen wird § 25 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a an Buchstabe b angeglichen.

Zu Artikel 1 Nummer 19 – § 34 Absatz 2

Es wird ein Vorschlag des Bundesrats aufgegriffen, wonach dem bisherigen § 34 StrlSchG ein weiterer Absatz anzufügen ist, der die zuständige Behörde, nämlich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder das Paul-Ehrlich-Institut, dazu verpflichtet, den jeweiligen Aufsichtsbehörden der Länder die Untersagung einer angezeigten Anwendung mitzuteilen (BR-Drs. 461/26 (Beschluss), Nr. 7).

Sobald mit der forschungsbedingten Strahlenanwendung begonnen werden darf, gibt die für die Anzeige zuständige Behörde der zuständigen Aufsichtsbehörde den wesentlichen Inhalt der Anzeige unverzüglich zur Kenntnis (§ 33 Absatz 2 StrlSchG).

Die Untersagung ist hingegen nicht zur Kenntnis zu bringen. Insbesondere dann, wenn die Tätigkeit bereits begonnen wurde, ist eine Mitteilung an die Landesbehörden wichtig, um die Aufsicht über die Beendigung der Tätigkeit sicherzustellen.

Zu Artikel 1 Nummer 32 – § 62 Absatz 2

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrats aufgegriffen (BR-Drs. 461/26 (Beschluss), Nr. 8).

In § 62 Absatz 2 StrlSchG ist festgelegt, dass nur der nach § 61 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG Verpflichtete eine Entlassung von Rückständen aus der Überwachung beantragen kann. Wenn keine zur Antragstellung berechtigte Person vorhanden ist, beispielsweise durch eine Insolvenz oder weil die Rückstände vor Inkrafttreten des StrlSchG in das Eigentum anderer Personen als dem nach § 61 Absatz 1 Satz 1 StrlSchG Verpflichteten übergegangen sind, sollte die zuständige Behörde von Amts wegen tätig werden können. Die Regelung ist analog zu § 38 StrlSchV zur Freigabe von Amts wegen.

Zu Artikel 1 Nummer 46 Buchstabe b – § 130 Absatz 1a

Es handelt sich um Anpassungen an die geänderte Inkrafttretensregelung.

Zu Artikel 1 Nummer 47 – § 131a Nummer 2

Die Änderung präzisiert die nach einer Änderung des angemeldeten Arbeitsplatzes im Sinne von § 131a Nummer 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) durchzuführende Messung. Da sich die Regelung auf einen nach § 129 StrlSchG angemeldeten Arbeitsplatz bezieht, für den vor der Anmeldung aufgrund der Systematik der Regelungen zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz bereits eine Messung nach § 128 Absatz 2 StrlSchG erfolgt ist, ist es folgerichtig, den nach § 131a Nummer 2 des StrlSchG geforderten Nachweis wiederum durch eine Messung entsprechend § 128 Absatz 2 StrlSchG zu erbringen. Für diese Messung gelten damit entsprechend auch die Vorschriften nach § 155 StrlSchV.

Zu Artikel 1 Nummer 56 – § 169a

Die Regelung in dem neuen § 169a hat klarstellenden Charakter. Sie verdeutlicht, dass die Länder zur Einrichtung von Inkorporationsmessstellen verpflichtet sind. Hierzu können sie auf die bereits nach § 169 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG bestimmten Messstellen zurückgreifen. Satz 3 stellt klar, dass, soweit nicht auf bereits bestimmte Messstellen zurückgegriffen wird, die Vorgaben aus § 169 Absatz 2 und 3 sowie der auf Grund von § 169 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend gelten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Messstellen dieselben Standards erfüllen. Bei der Einrichtung von Inkorporationsmessstellen handelt es sich um eine schlicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

hoheitliche Aufgabe, in deren Organisation die Länder frei sind. Sie können sich „Dritter“, öffentlicher Einrichtungen ebenso wie privater Firmen, bedienen, sofern diese nach § 169 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG bestimmt sind. Dies bildet die gelebte Praxis ab, bei der die Länder die Inkorporationsüberwachung teils selber durchführen, aber auch Universitäten sowie private Unternehmen als Messtellen bestimmt haben. Die Bestimmung privater Inkorporationsmessstellen zu betrieblichen oder gewerblichen Zwecken nach § 169 Absatz 1 Nummer 2 StrlSchG ist weiterhin zulässig. Sie umfasst beispielsweise Fälle, in denen Unternehmen durch eine von ihnen betriebene Messstelle bei eigenen Mitarbeitern deren Exposition ermitteln.

Zu Artikel 1 Nummer 58 – § 171 Absatz 1 und Absatz 2

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen, die der Bundesrat zur Verdeutlichung des Gewollten vorgeschlagen hat (BR-Drs. 461/26 (Beschluss), Nr. 13).

Ferner wird in Absatz 1 aufgenommen, dass auch ein Strahlenschutzverantwortlicher auf Grund einer Anzeige nach § 26 StrlSchG (a. F.) Verpflichteter nach § 171 StrlSchG ist. In der Fassung des § 171 StrlSchG nach Artikel 2 Nummer 4 ist diese Ergänzung nicht notwendig, weil Artikel 2 Nummer 4 erst am 1. Juli 2029 in Kraft tritt und damit gemäß § 203 StrlSchG (n. F.) nach Ablauf der Anzeigen nach § 26 StrlSchG (a. F.).

Zu Artikel 1 Nummer 59 – § 182 Absatz 3

§ 182 Absatz 3 wird in Artikel 1 gelöscht und stattdessen in Artikel 2 Nummer 5 verschoben, weil in Artikel 2 diejenigen Änderungen des Strahlenschutzgesetzes dargestellt werden, die nicht bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Das Inkrafttreten des neuen § 182 Absatz 3 StrlSchG wird auf das Inkrafttreten am 1. Juli 2027 der Neufassungen von § 3a und § 3b VwVfG durch Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BGBl. 2026 I Nr. 199) durch eine entsprechende Änderung der Inkrafttretensregelung in Artikel 7 abgestimmt.

Zu Artikel 1 Nummer 60

Zu § 182a

Durch die Änderungen in § 182a wird ein redaktioneller Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen (BR-Drs. 461/26 (Beschluss), Nr. 14). Durch die Aufnahme der sonstigen Gestattung in § 182a Satz 1 und 2 wird verdeutlicht, dass sämtliche strahlenschutzrechtliche Gestattungen, unabhängig davon, ob sie einem weiten oder engen Genehmigungsbegriff unterfallen, von § 182a StrlSchG erfasst sein sollen.

Zu § 182b

Durch die Einführung einer neuen Verordnungsermächtigung wird die Möglichkeit geschaffen, das in § 16 Satz 2 und 3 StrlSchG verankerte Once-Only-Prinzip auch in Verwaltungsverfahren nach auf dem StrlSchG basierenden Verordnungen wie beispielsweise dem Freigabeverfahren anzuordnen. Damit wird ein Vorschlag des Bundesrates teilweise aufgegriffen (BR-Drs. 461/26 (Beschluss), Nr. 3).

Zu Artikel 1 Nummer 61 Buchstabe c – § 183 Absatz 6

Durch die Regelung wird die Verpflichtung zur Gebühren- oder Entgelterhebung für die Nutzung von Inkorporationsmessstellen normiert. Einschlägig sind die entsprechenden Verwaltungskostengesetze der Länder sowie auf deren Basis erlassene Verwaltungskostenordnungen. Private Messstellen, die Messungen lediglich im Rahmen der Eigenüberwachung durchführen, fallen nicht unter die Regelung. Sie werden nicht für Dritte tätig.

Zu Artikel 1 Nummer 65 Buchstabe b und Nummer 67 – § 200 und § 203

Es handelt sich um Anpassungen an die geänderte Inkrafttretensregelung.

Zu Artikel 1 Nummer 69 – Anlage 1 Satz 1 Nummer 1 und 2

Die Definition der Rückstände in Anlage 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird gegenüber dem Regierungsentwurf überwiegend redaktionell überarbeitet, um die durch den Regierungsentwurf vorgenommenen Ergänzungen klarer zum Ausdruck zu bringen.

Zu Anlage 1 Satz 1 Nummer 1

Die Aufteilung der Nummer 1 in drei Buchstaben zeigt deutlicher, dass Schlämme und Ablagerungen aus drei verschiedenen Quellen von der Rückstandsdefinition erfasst werden sollen. Im Unterschied zu der zurzeit gelten-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

den Fassung von Nummer 1 werden mit dem neuen Buchstaben b Schlämme und Ablagerungen aus dem Transport von Erdöl oder Erdgas über das Fernleitungsnetz ausdrücklich aufgenommen. Es bestand bislang eine Rechtsunsicherheit, ob dieser Vorgang von der zurzeit geltenden Fassung von Nummer 1 erfasst würde.

Bei dem Transport von Erdgas oder Erdöl über das Fernleitungsnetz entstehen auch Ablagerungen, die die gleichen Eigenschaften aufweisen wie Ablagerungen aus der Gewinnung von Erdgas oder Erdöl. Ablagerungen aus dem Transport über das Fernleitungsnetz sind von Ablagerungen aus der Gewinnung nicht zu unterscheiden. Der durch die §§ 60 ff. StrlSchG geregelte Schutz der Bevölkerung ist auch bei diesen Sachverhalten zu gewährleisten.

Aus diesem Grund ist im Regierungsentwurf der Passus „einschließlich der für diese Prozesse notwendigen Lagerung und des für diese Prozesse notwendigen Transports über Rohrleitungen“ aufgenommen worden. Transport und Lagerung, die im Rahmen der Gewinnung, Verarbeitung oder Aufbereitung stattfinden, sind aber bereits eindeutig von Nummer 1 erfasst, da sie Teil dieser Verfahrensschritte sind. Lediglich hinsichtlich des Transports über das Fernleitungsnetz gab es die angesprochene Rechtsunsicherheit, ob dieser Transport noch unter die Begriffe „Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung“ fällt. Die neue Formulierung erfasst diese klar und eindeutig.

Zu Anlage 1 Satz 1 Nummer 2

Anlage 1 Satz 1 Nummer 2 wird gegenüber dem Regierungsentwurf überarbeitet. Es wird einerseits der Begriff „Prozesswässer“ durch den Begriff der „Wässer“ ersetzt. Hierdurch soll deutlich gemacht werden, dass Wässer unabhängig davon erfasst werden, ob sie natürlicherweise im Untergrund vorhanden oder ob sie für diese Verfahren künstlich in den Untergrund eingebracht und anschließend wieder an die Oberfläche geholt werden.

Da eine Gewinnung von Rohstoffen aus Wässern nicht zwingend mit der Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Erdwärme verbunden sein muss, wurden zudem ähnliche tiefengeologische Verfahren ergänzt, um auch solche Wässer zu erfassen, die sich in tiefengeologischen Schichten der Erdkruste befunden haben und zur Rohstoffgewinnung genutzt werden, aber nicht im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdöl, Erdgas oder Erdwärme stehen. Ein Beispiel dafür ist die Nutzung von vorhandenen oder neu erzeugten Bohrlöchern, aus denen Wässer zur Rohstoffgewinnung entnommen werden. In diesen Wässern können ebenso natürliche Radionuklide enthalten sein, die in den Wässern gelöst sind und sich in den Rückständen anreichern. Die vorgeschlagene Ergänzung greift somit neue Entwicklungen im Bereich der Rohstoffgewinnung auf.

Zu Artikel 1 Nummer 70, Anlage 2 Teil E

Es handelt sich um die Berichtigung von redaktionellen Fehlern (s. auch BR-Drs. 461/26 (Beschluss), Nr. 17).

Zu Artikel 2 Nummer 3, § 170

Es wird in Artikel 2 Nummer 3 ein neuer Buchstabe a aufgenommen. Buchstabe b entspricht der bisherigen Regelung des Artikels 2 Nummer 3 aus dem Regierungsentwurf.

Statt der Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebs, bei der es sich um die Betriebsnummer nach § 18i SGB IV handelt, soll ab Mitte 2029 nur noch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer für Unternehmen nach § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes genutzt werden.

Der Aufbau des Unternehmensbasisdatenregisters, im Zuge dessen die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer vergeben wird, dient der Vernetzung der deutschen Registerlandschaft. Durch die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer wird die registerübergreifende Identifikation eines Unternehmens sichergestellt. Daher soll diese Nummer zukünftig auch im Strahlenschutzregister ebenso wie im Register über hochradioaktive Strahlenquellen (§ 88 Absatz 2 Nummer 7 StrlSchG (n. F.)) und im Strahlenpass (§ 171a Absatz 3 Nummer 2 StrlSchG (n. F.)) zur Identifikation eines Unternehmens genutzt werden.

Zu Artikel 2 Nummer 4

Zu § 171 Absatz 1 und 2

Es handelt sich überwiegend um Folgeänderungen zu den bereits durch Artikel 1 Nummer 58 vorgenommenen Änderungen an § 171 Absatz 1 und 2 StrlSchG. Zudem entfällt der Verweis in § 171 Absatz 1 auf die Anzeige nach § 26 StrlSchG (a. F.), da die Übergangsvorschrift nach § 203 StrlSchG (n. F.) die Tätigkeit aufgrund einer Anzeige nach § 26 StrlSchG (a. F.) nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 erlaubt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 171 in der Fassung nach Artikel 2 Nummer 4 am 1. Juli 2029 ist somit der Zeitraum, in dem eine nach § 26 StrlSchG (a. F.) angezeigte Tätigkeit fortgeführt werden darf, abgelaufen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 171a Absatz 3 Nummer 2

Fälschlicherweise ist in § 171 Absatz 3 Nummer 2 nicht von der „bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer“, sondern von der „bundeseinheitlichen Betriebsnummer“ die Rede, auch wenn durch den Bezug auf § 2 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes klargestellt wird, welche Nummer gemeint ist. Aus redaktionellen Gründen ist der korrekte Begriff zu verwenden.

Zu § 171b Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Angleichung an § 171b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 StrlSchG (n. F.).

Zu Artikel 2 Nummer 5 – § 182 Absatz 3

Artikel 2 Nummer 5 fügt § 182 einen neuen Absatz 3 an. Dessen Satz 1 entspricht der Fassung nach Artikel 1 Nummer 57 des Regierungsentwurfs. Dieser neue Absatz wird in Artikel 2 Nummer 5 verschoben, weil in Artikel 2 diejenigen Änderungen des Strahlenschutzgesetzes dargestellt werden, die nicht bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Das Inkrafttreten des neuen § 182 Absatz 3 StrlSchG wird auf das Inkrafttreten am 01. Juli 2027 der Neufassungen von § 3a und § 3b VwVfG durch Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BGBl. 2026 I Nr. 199) durch eine entsprechende Änderung der Inkrafttretensregelung in Artikel 7 abgestimmt.

Zudem wird klarstellend ein Satz 2 angefügt, dass § 3a VwVfG keine Anwendung findet. Nach § 3a Absatz 2 VwVfG in der ab dem 1. Juli 2027 geltenden Fassung wahrt ein elektronisches Dokument grundsätzlich eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt. Im hiesigen Fall wird bereits durch den vorangehenden Satz (§ 182 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG (n. F.) die elektronische Form nach § 3b VwVfG angeordnet. Dennoch soll zur Klarstellung der explizite Ausschluss von § 3a VwVfG aufgenommen werden. § 3a VwVfG (Bund) entsprechende Regelungen in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder finden ebenfalls keine Anwendung, was bereits aus § 182 Absatz 3 Satz 1 StrlSchG folgt.

Zu Artikel 4 Nummer 5 – § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

Die Terminologie wird aus redaktionellen Gründen an die Wortwahl des Strahlenschutzgesetzes angeglichen (s. auch BR-Drs. 461/26 (Beschluss), Nr. 19).

Zu Artikel 4 Nummer 6 – § 72 Absatz 1 Satz 2

Es handelt sich um eine Anpassung an die geänderte Inkrafttretensregelung.

Zu Artikel 4 Nummer 14 – Anlage 18 Teil B Nummer 3 Satz 1

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung von Anlage 18 Teil B Nummer 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung ist zu streichen. Es handelt sich rechtsförmlich nicht um eine notwendige Folgeänderung zu den in Artikel 1 enthaltenen Änderungen der Regelungen im Strahlenschutzgesetz zum Schutz vor Radon am Arbeitsplatz. Dies ist allerdings Voraussetzung, um Verordnungsrecht durch ein Parlamentsgesetz anpassen zu können. Um hier rechtsförmlich korrekt zu agieren und diesbezüglich Rechtssicherheit zu schaffen, soll daher die Änderung von Anlage 18 Teil B Nummer 3 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung aus dem Entwurf des Gesetzes zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts herausgelöst und in einer Verordnung auf Grundlage von § 175 Absatz 2 StrlSchG geregelt werden, die zeitgleich mit dem Gesetz zum Bürokratierückbau, zur Digitalisierung und zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts oder unmittelbar nach dessen Inkrafttreten in Kraft treten soll.

Zu Artikel 6 – Änderung des Umweltauditgesetzes

Die Prüfbefugnis für Umweltgutachter, freiwillige Nachhaltigkeitsberichte gemäß des EU-Berichtsstandards zu prüfen, wird aktualisiert, da der EU-Berichtsstandard gemäß der Empfehlung (EU) 2025/1710 durch eine Delegierte Verordnung ersetzt wurde. Gemäß der am 21.9.2026 im EU-Amtsblatt erschienen Delegierten Verordnung (EU) 2026/1560 sollte die Empfehlung (EU) 2025/1710 als nicht mehr rechtswirksam betrachtet werden. Die inhaltlichen Änderungen zwischen der Empfehlung (EU) 2025/1710 und der Delegierten Verordnung (EU) 2026/1560 sind geringfügig. Sie sind im Wesentlichen auf die parallel erfolgte Vereinfachung der gesetzlich verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS) zurückzuführen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 7 – Inkrafttreten

Es wird ein neuer Satz 1 aufgenommen, durch welchen das Inkrafttreten des neuen § 182 Absatz 3 StrlSchG auf das Inkrafttreten der Neufassungen von § 3a und § 3b VwVfG durch Artikel 1 Nummer 3 und Artikel 16 Absatz 4 des Gesetzes für den Bürokratierückbau im Bereich des Bundesministeriums des Innern (BGBl. 2026 I Nr. 199) am 1. Juli 2027 abgestimmt wird. Artikel 7 Satz 2 und 3 entspricht Artikel 6 Satz 1 und 2 des Regierungsentwurfs.

Berlin, den 11. November 2026

Anna Aeikens
Berichterstatterin

Dr. Paul Schmidt
Berichterstatter

Jakob Blankenburg
Berichterstatter

Harald Ebner
Berichterstatter

Mareike Hermeier
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.